

Genehmigungsbescheid

nach § 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) i. V. m. § 16 BImSchG



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

im Rahmen der wesentlichen Änderung der Anlage zur
Thermischen Abfallbehandlung;

hier: Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungs-
anlage für gewerbliche und industrielle Abfälle sowie
einer Anlage zur Verbrennung von kommunalen
Klärschlämmen

am Standort Magdeburg Rothensee

für die Firma

Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH

Kraftwerk-Privatweg 7

39126 Magdeburg

vom 12.01.2022

Az.: 402.4.2-44008/20/32_TG1

Anlagen-Nr.: M5753

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	3
II	Antragsunterlagen	4
III	Nebenbestimmungen.....	4
1	Allgemeines	4
2	Bauordnungsrecht	5
3	Immissionsschutz	9
4	Arbeitsschutz	11
5	Gewässerschutz.....	14
6	Bodenschutz und Abfallrecht	14
7	Naturschutz	15
8	Gesundheitsschutz und Umwelthygiene	15
IV	Begründung	16
1	Antragsgegenstand	16
2	Genehmigungsverfahren.....	16
2.1	Öffentlichkeitsbeteiligung	17
2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	18
2.3	Ausgangszustandsbericht	19
3	Entscheidung	20
4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	21
4.1	Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit	21
4.2	Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit	21
4.3	Immissionsschutz	25
4.4	Arbeitsschutz	27
4.5	Gewässerschutz	28
4.6	Bodenschutz und Abfallrecht	29
5	Kosten	29
6	Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).....	29
V	Hinweise	30
1	Allgemeines	30
2	Bauordnungsrecht	30
3	Arbeitsschutz	31
4	Gewässerschutz.....	31
5	Bodenschutz und Abfallrecht	32
6	Zuständigkeiten.....	33
VI	Rechtsbehelfsbelehrung.....	33
ANLAGE 1	Antragsunterlagen	34
ANLAGE 2	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht.....	40
ANLAGE 3	Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG	41
ANLAGE 4	Rechtsquellen.....	59

I Entscheidung

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 10 und 16 BImSchG i. V. mit den Nrn. 8.1.1.1, 8.1.1.3, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH
Kraftwerk-Privatweg 7
39126 Magdeburg**

vom 03.08.2020 (Posteingang am 03.08.2020) gemäß § 8 BImSchG i. V. m. §16 BImSchG sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 22.09.2021, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die **immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung** für die Errichtung einer

Anlage zur Thermischen Abfallbehandlung

Hier: Errichtung der Gebäude Anlieferung, Bunkergebäude einschließlich Leitstandsgebäude, Rostaschelager und -Verladung, Sockelgebäude, Schaltanlagegebäude RGR, Maschinenehaus, Treppentürme 1-3, Löschwasserbecken und -Versorgung, Regenrückhaltebecken, Entwässerungsanlagen, 2. Ausfahrtswaage, Außenanlage, Bodenplatten, Fundamente und Betonstützen für Kesselhäuser Rostfeuerung und Klärschlamm-Drehrohrfeuerung, Rauchgasreinigung und Schornstein, Additiv-Silos, Rückstands- / Restproduktsilos, Netzersatzanlage, Netztrafo, Ammoniakwasserlager, Heizöllager, Luftkondensator Baustelleneinrichtung und vorbereitende Tiefbau- und Gründungsarbeiten,

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg**

Gemarkung: **Magdeburg,**

Flur: **0206,** Flurstücke: **127/1, 10010, 10029, 10032, 10033, 10035, 10036,**

erteilt.

- 2 Der Genehmigungsbescheid ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 3 Auf den schriftlichen und begründeten Antrag vom 15.01.2021 werden folgende Abweichungen nach § 66 Abs.1 BauO LSA von den Anforderungen des § 6 Abs.3 Halbsatz 1 BauO LSA (Verbot der Überdeckung von Abstandsflächen) zugelassen.
- 4 Auf schriftlich und begründeten Antrag werden folgende Abweichungen nach § 50 BauO LSA als Erleichterungen zugelassen:
- § 28 Abs. 1 BauO LSA,
- Trennung des Klärschlammsilos Brandbekämpfungsabschnitt (BBA) 2.6 vom Kesselhaus BBA 2.1 und vom Sockelgebäude/ Schaltanlagegebäude BBA 2.2,
 - Trennung des BBA 2.7 Luftkondensator von anderen Bereichen.

§ 29 Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA,

- Brandabschnitte und Brandbekämpfungsabschnitte,

§ 29 Abs. 8 BauO LSA,

- Öffnungen im Brandwandversatz zwischen Bunkergebäude und Kesselhaus,

§ 30 Abs. 1 Nr. 1 BauO LSA,

- Decke Maschinenhaus F90-AB ohne Raumabschluss

- 5 Im Laufe der Projektentwicklung sind dem zuständigen Landesamt für Verbraucherschutz Projektunterlagen zur Einsicht vorzulegen.
- 6 Die Genehmigung wird unter der **aufschiebenden Bedingung** erteilt, dass mit der Bauausführung des beantragten Vorhabens erst nach Vorlage und Prüfung des Nachweises der Standsicherheit gemäß den §§ 3, 14 Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) begonnen werden darf.
- 7 Die Teilgenehmigung erfolgt unter Vorbehalt, dass in der nachfolgenden Teilgenehmigung aus sachlichen Gründen zusätzliche oder von der vorliegenden Entscheidung abweichende Anforderungen an die im Rahmen des Vorhabens durchzuführende Maßnahmen gestellt werden können, insbesondere zur nachträglichen Aufnahme von Auflagen zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zu den im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheits- und Brandschutznachweisen sowie der Bauüberwachung durch die beauftragten Prüfingenieure.
- 8 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der Anlage im Rahmen der 1. Teilgenehmigung begonnen wurde.
- 9 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Zulassung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die beantragten Maßnahmen im Rahmen der Teilgenehmigung sind entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen vorzunehmen, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Das Brandschutzkonzept (1.Tektur des Verfassers Umwelttechnik & Ingenieure GmbH, vom 27.05.2021 mit Anlagen 13.1. Tabelle Gebäudeabmessungen und Räume vom 27.05.2021,

Anlage 13.2 Tabelle Löschanlagen vom 29.09.2021, Anlage 13.3. Abstandflächenplan vom 20.07.2020, Anlage 13.4 Brandschutzpläne vom 12.05.2021, Plausibilitätsberechnung nach DIN 18230 für das Kesselhaus vom 27.05.2021, Ergänzungen zur Tektur 1 vom 29.09.2021) ist unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen vollständig umzusetzen.

- 1.4 Die Aussagen zu brandschutzrelevanten Bauteilen im Hinblick auf die Feuerwiderstandsgüten und zu brandschutzrelevanten Baustoffen im Hinblick auf das Brandverhalten entsprechen den Mindestvorgaben der BauO LSA und sind nachweislich umzusetzen.
- 1.5 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde ein Bericht über den Ausgangszustand nach § 4a Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vorzulegen.

2 Bauordnungsrecht

Punkt 3 unter I Entscheidung (Abweichungen Bauordnung)

- 2.1 Es werden folgende Abweichungen nach § 6 (BauO LSA) zugelassen:
- Überdeckung der Abstandsflächen der Wasserbecken mit dem Pumpenhaus,
 - Überdeckung der Abstandsflächen des Luftkondensatorkühlers mit dem Kesselhaus
 - Überdeckung der Abstandsflächen des Maschinenhauses mit der Rauchgasreinigung
 - Überdeckung der Abstandsflächen der Rauchgasreinigung mit dem Schornstein.

Punkt 4 unter I Entscheidung (Abweichungen als Erleichterung)

- 2.2 Es werden folgende Abweichungen nach § 28 Abs. 1 BauO LSA zugelassen:
- Trennung des Klärschlammstillers BBA 2.6 vom Kesselhaus BBA 2.1 und vom Sockelgebäude/ Schaltanlagegebäude BBA 2.2 /Schaltanlagegebäude BBA 2.2 ca. 4 m.
 - Trennung des BBA 2.7 Luftkondensator von anderen Bereichen
- 2.3 Es werden folgende Abweichungen nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA zugelassen: Brandbekämpfungsabschnitte BBA 2.1 Kesselhaus zu BBA 2.3 Rauchgasreinigung und BBA 2.3 Rauchgasreinigung zu BBA 2.5 Maschinenhaus werden durch eine Rauchtrennwand aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne weitere Anforderungen an den Feuerwiderstand getrennt.
- 2.4 Es werden folgende Abweichungen nach § 29 Abs. 8 BauO LSA zugelassen: Öffnungen im Brandwandversatz zwischen Brandabschnitt (BA) 1 Brennstoffbunker und BA 2 Kesselhaus.
- 2.5 Es werden folgende Abweichungen nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 BauO LSA zugelassen: Decke Maschinenhaus F90-AB ohne Raumabschluss.

Bauordnungsrecht Allgemein

- 2.6 Die Baustelle ist so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, instandgehalten oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen. Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkierungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Während der Bauausführung hat der Bauherr an der Baustelle ein Schild, das die

Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

- 2.7 Die Ausführungsunterlagen sowie die Bauausführungen müssen mit den genehmigten Bauzeichnungen übereinstimmen. Bei Abweichungen ist es grundsätzlich Sache des Bauherrn, diese Übereinstimmung herbeizuführen.
- 2.8 Vor Beginn der Baumaßnahme hat mit dem zuständigen Träger der Straßenbaulast eine Begehung der öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich des zur Bebauung vorgesehenen Grundstückes zu erfolgen. Vorhandene straßenbauliche Mängel sollten schriftlich festgehalten werden. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sollte eine erneute Begehung der Verkehrsfläche erfolgen.
Grundsätzlich ist für Baumaßnahmen im unterirdischen Bauraum der Leitungsbestand bei den Leitungsverwaltungen der Versorgungsunternehmen einzuholen.
- 2.9 Werden bei den Erdarbeiten Sachen gefunden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), sind diese zu erhalten und der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren zu schützen.
- 2.10 Vor Beginn von Baumaßnahmen ist die Freigabebestätigung des Baufeldes durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst unter nachfolgender Anschrift einzuholen:

Polizeiinspektion Magdeburg
Gefahrenabwehr/Kampfmittelbeseitigung
Sternstraße 12, 39104 Magdeburg

Der Nachweis der Untersuchung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst ist der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 2.11 Mindestens zwei Wochen vor Beginn von Baumaßnahmen ist der Standsicherheitsnachweis der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ein Baubeginn darf erst erfolgen, wenn der Prüfbericht sowie die schriftliche Freigabe der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
- 2.12 Die Nachweise hinsichtlich der Rauchableitung und Rauchabzugsanlagen sind spätestens bis zur Rohbauabnahme wie folgt zu präzisieren und der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:
- Für die Rauchableitung gemäß Tabelle 25 des Brandschutznachweises sind Rauchabzugsgeräte nach DIN EN 12101-2 zu verwenden.
 - Für Rauchabzugsgeräte nach DIN EN 12101-2 sind im Brandschutznachweis unter Berücksichtigung des vorgehenden Brandmodells und des Standortes des Gebäudes (hinsichtlich der Einwirkungen auf die Geräte durch Wind, Schnee, Umgebungstemperatur u.a.) mindestens die notwendigen Leistungsanforderungen und Klassen gemäß Abschnitt 7 der DIN EN 12101-2 festzulegen (ggf. auch mit dem Hinweis auf eine vorgesehene Lüftungsfunktion der Geräte).
 - Die Zuluftfläche muss für alle mit Rauchabzugsgeräten, mit Ausnahme der notwendigen Treppenträume und Aufzüge 12 m² betragen.

- 2.13 Die „Richtlinie Brandschutz im Kraftwerk VGB-R 108 Ausgabe 2009 (Herausgegeben von der VGB PowerTech e.V.) ist anzuwenden. Bei einer von dieser Richtlinie abweichende Bauausführung besteht der Vorbehalt der Nachprüfung des gesamten Brandschutzkonzeptes.
- 2.14 Die Prüfbemerkungen 11.1 bis 11.3 aus dem Prüfbericht Nr. 8715/UEB vom 02.11.2021 des beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Herrn Obering und Prof. Dipl.-Ing. Dieter Beyer zur Pfahlprobelastung sind bei der weiteren Bauausführung zu beachten und umzusetzen. Die Pfahlprobelastung ersetzt nicht den unter Nebenbedingung 2.2 geforderten Standsicherheitsnachweis.
- 2.15 Mit der Anzeige über den Baubeginn sind der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die erfolgte Absteckung der Haupt-, Gebäudeachsen und die Festlegung der Höhenlage der Anlagen,
 - Benennung eines bestellten Bauleiters/Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde.
- 2.16 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Folgende Nachweise sind dazu mit vorzulegen:
- Bauleitererklärung, dass das gesamte Bauvorhaben entsprechend dem Stand der Technik und den genehmigten Unterlagen errichtet wurde.

Bautechnischer Brandschutz

- 2.17 Für Rettungswege die aus Aufenthaltsräumen über Fenster auf vorgelagerte Gänge bzw. Gitterrostbühnen geführt werden, sind geeignete Ein- und Ausstiegshilfen in Form von fest montierten Stufen so anzubringen, dass ein gefahrloser selbstständiger Ausstieg für Personen möglich ist.
- 2.18 Die Räume, für die der 2. Rettungsweg ausschließlich über Fenster auf vorgelagerte Gänge bzw. Gitterrostbühnen geführt werden, dürfen nicht von mobilitätseingeschränkte Personen genutzt werden.
- 2.19 Sämtliche Türen im Zuge von Rettungswegen, insbesondere über benachbarte Brandabschnitte oder Bereiche, müssen jederzeit unverschlossen und für darauf angewiesene Personen ohne zusätzliche Hilfsmittel zugänglich und sicher passierbar sein.
- 2.20 Der Betreiber des Kraftwerkes hat einen geeigneten Brandschutzbeauftragten zu bestellen. Der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und dem Betreiber festgestellte Mängel zu melden. Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen.

Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der zuständigen Brandschutzdienststelle auf Verlangen mitzuteilen.

- 2.21 Die Öffnungen zur Rauchableitung, die nicht mechanisch geöffnet werden können, sind mit einer Sicherheitsenergieversorgung auszurüsten, die sicherstellt, dass im Falle eines Stromausfalls die Öffnungen freigegeben werden.
- 2.22 Zuluffflächen müssen von außen gekennzeichnet werden.
- 2.23 Die Lage und Anordnung der Auslösestellen der Öffnungen zur Rauchableitung sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- 2.24 Fenster, Türen und mit Abschlüssen versehene Öffnungen, die als Zuluftöffnungen dienen, müssen Vorrichtungen zum Öffnen haben, die jederzeit leicht von Hand bedient werden können.
Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftöffnungen dienen, müssen leicht geöffnet werden können. Bei Toranlagen ist dies erfüllt, wenn dies in der Nähe einer Zugangstür liegen und das Tor auch bei Stromausfall, z.B. über einen Kettenzug geöffnet werden kann. Die manuellen Bedien- und Auslösestellen sind mit einem Hinweisschild mit der Bezeichnung „RAUCHABZUG“ und der Angabe des Auslösebereiches zu versehen.
- 2.25 Die Planung und Ausführung der geplanten Gaslöschanlagen muss gemäß Richtlinie VGB-R 108 Pkt. 5.3.2 ff erfolgen.
- 2.26 Die Ausführung der Öffnungsverschlüsse zwischen den Brandbekämpfungsabschnitten BBA 2.1 und BBA 2.2 zum notwendigen Treppenraum muss bei direktem Anschluss der Nutzungseinheit feuerbeständig und rauchdicht sein. Liegt der Öffnungsverschluss zwischen einem notwendigen Flur und dem notwendigen Treppenraum so genügen feuerhemmende und rauchdichte Öffnungsverschlüsse.
- 2.27 Der beschriebene Verschluss des Abwassernetzes auf dem Betriebsgelände ist baulich sicherzustellen, so dass im Bedarfsfall der Verschluss durch betriebliche Kräfte auf Anweisung durch die Feuerwehr sichergestellt werden kann. Eine Eintragung der Absperrmöglichkeit im Feuerwehrplan ist vorzunehmen.
- 2.28 Für die Planung und Errichtung der Brandmeldeanlage ist ein Konzept nach DIN 14675 zu erarbeiten. Die dort getroffenen Aussagen zu den Schutzziele, zum Planungsauftrag, Schutzzumfang, zur Alarmierung und Alarmorganisation sind entsprechend Pkt. 5 der DIN 14675 so detailliert darzustellen, dass sie als Grundlage für die Planung des Brandmeldesystems durch eine zertifizierte Fachfirma dienen.
Dabei sind die „Technischen Anschlussbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen im Einsatzbereich der Feuerwehr Magdeburg“ in der aktuell gültigen Fassung umzusetzen und bei Einreichung des Konzeptes schriftlich zu bestätigen.
Die Technischen Anschaltbedingungen können unter www.magdeburg.de (erweiterte Suche: BMA) abgerufen werden. Bei Rückfragen wenden Sie sich an Frau Bartel 0391/5401160. Das Konzept für die BMA, einschließlich eines Übersichtsplans mit Eintragung der überwachten Bereiche und die Brandfallsteuermatrix, sind beim Bauordnungsamt der Stadt Magdeburg einzureichen.

- 2.29 Für das Gesamtobjekt ist entsprechend DIN 14095 Teil 1 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ ein solcher zu erstellen. Ein Muster kann unter www.magdeburg.de (erweiterte Suche: Feuerwehrplan) abgerufen werden. Vor der geplanten Nutzungsaufnahme ist dieser dem zuständigen Amt für Brand- und Katastrophenschutz zur Abstimmung vorzulegen.
- 2.30 Räume, in denen mit besonderen Gefahren zu rechnen ist, sind mit Schildern zu kennzeichnen, die auf die mögliche Gefahr deutlich sichtbar und dauerhaft hinweisen.
- 2.31 Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO):
Soweit die in der Anlage 2 aufgeführte technische Anlagen aus bauordnungsrechtlichen Erfordernissen installiert sind, sind diese vor der ersten Inbetriebnahme, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend in den Fristen, der Anlage 2 entsprechend, durch die genannten Personen prüfen zulassen. Diese Vorgabe ersetzt nicht die verantwortliche Prüfung der Beteiligten, ob noch weitere Anlagen/ Anlagenteile prüfpflichtig sind. Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Anlagen sind mit „X“ gekennzeichnet.
- 2.32 Bauüberwachung/Nachweise und Dokumentation.
Die Einhaltung der genehmigten Bauvorlagen und der geltenden/ maßgeblichen Vorschriften und Regelwerke bei der Planung und Bauausführung ist durch die Antragstellerin sicherzustellen und zu belegen. Zum Zeitpunkt der Bauüberwachung sind die (nach Bautenstand) jeweiligen Erklärungen der Planer (§53 BauO LSA), der Bauleiter / Fachbauleiter (§ 55 BauO LSA) und der Fachunternehmer (§ 54 BauO LSA) zur ordnungsgemäßen Bauausführung sowie die erforderlichen Nachweise für die brandschutzrelevanten nichtgeregelten Bauprodukte und Bauarten gemäß § 17 ff. BauO LSA (Zulassung, Prüfzeugnis, Zustimmung im Einzelfall, Übereinstimmungsnachweise und -erklärungen usw.) dem Bauherrn bzw. dessen Bevollmächtigten geben zulassen.
Für die Wahrnehmung der Bauüberwachungspflicht sind folgende Termine rechtzeitig (mindestens 14 Tage im Voraus) anzumelden:
- geschlossener Rohbau- Einbau Rauchabzugsöffnungen,
 - Fertigstellung vor Nutzungsaufnahme.

Zur Bauzustandsbesichtigung vor Nutzungsaufnahme sind alle Verwendbarkeitsnachweise einschl. der zugehörigen Übereinstimmungserklärungen, soweit im Verwendbarkeitsnachweis (VWN) gefordert, sowie alle Prüfbescheinigungen gemäß Auflage 2.22 vollständig zu übergeben.

3 Immissionsschutz

Luftreinhaltung

- 3.1 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege im Zusammenhang mit den Bauarbeiten durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baugeländes vermieden oder beseitigt werden.
- 3.2 Belästigende Staubentwicklungen auf den Baustellen sind zu vermeiden.
- 3.3 Die Teilgenehmigung wird für die Anlagenteile beantragt, welche dem Erlaubnisverfahren

des §18 BetrSichV nicht direkt unterliegen.

Lärmschutz

- 3.4 Bei der baulichen Umsetzung des Vorhabens sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm)) und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten.
- 3.5 Die Arbeiten während der Bauphase B „Betonagen Bunker“ sind während der Nachtzeit zwischen 20:00 und 07:00 Uhr ausschließlich auf der Baufläche gemäß Kapitel 4, Bild 1 des schalltechnischen Untersuchungsberichtes der Fa. ECO Akustik vom 22.09.2021 (Bericht: ECO 20094_2) zulässig.
- 3.6 Die Arbeiten während der Bauphase C sind während der Nachtzeit zwischen 20:00 und 07:00 Uhr ausschließlich auf der am östlichsten gelegenen Montagefläche gemäß Kapitel 4, Bild 1 des schalltechnischen Untersuchungsberichtes der Fa. ECO Akustik vom 22.09.2021 (Bericht: ECO 20094_2) zulässig.
- 3.7 Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik zu errichten und zu betreiben (TA Lärm Nr. 2.5 und Nr. 3.1b). Dazu sind die in der schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros für Schallschutz ECO Akustik vom 20.10.2020 (Projekt-Nr.: ECO 20063_2) genannten Anforderungen an die Bauausführung umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen.
- 3.8 Durch Schallminderungsmaßnahmen ist zu gewährleisten, dass die folgenden max. Schallleistungspegel (L_{WA}) der benannten Schallquellen des geplanten Blockes 3 nicht überschritten werden:
- | | |
|-------------------------------------------------------------|-----------|
| • Schornstein / UHN (S1) | 82 dB(A) |
| • Luftkondensator/URC (S11) | 102 dB(A) |
| • Kesselhaus / UHA Abluftrohr Ablassentspanner Brüden (S14) | 90 dB(A) |
| • Maschinenbaus / UMA Evakuierungsanlage (S9) | 85 dB(A) |
| • Rückkühler, Kühlwassersystem Dach (S12) | 94 dB(A) |
- 3.9 Gemäß TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 4 sowie der Betrachtungen im Punkt 8 und 9 der eingereichten schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros für Schallschutz ECO Akustik vom 20.10.2020 (Projekt-Nr.: ECO 20063_2) sind an den nachgenannten Bestandsquellen durch Lärmsanierungsmaßnahmen bis spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage folgende immissionswirksame Schallleistungspegel (L_{WA}) zu gewährleisten:
- | | |
|---------------------------------|------------|
| • Rückkühler Reserve (ID 83) | 81 dB(A) |
| • Rückkühler 1-5 (ID 84) | 85 dB(A) |
| • Kühlerbank groß/UMA (ID47) | 93,6 dB(A) |
| • Kühlerbank klein/UMA (ID 48) | 90,4 dB(A) |
| • Luftkondensator / URC (ID 78) | 96,5 dB(A) |
- 3.10 Schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche gemäß TA-Lärm Nr. 7.3. und A 1.5. und deutlich wahrnehmbare Einzeltöne in den Geräuschemissionen sind zu vermeiden. Die Schalldämpfer müssen so ausgelegt werden, dass tieffrequente Geräuschimmissionen (10 Hz bis 100 Hz) vermieden werden.

4 Arbeitsschutz

Nebenbestimmungen, Baustelle

- 4.1 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat. Zur Auswahl eines geeigneten Koordinators ist die Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) 30 zu beachten.
- 4.2 Für die Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan unter Beachtung der Vorgaben der RAB 31 aufzustellen.
- 4.3 Arbeitsplätze im Baustellenbereich sind, wenn das Tageslicht nicht ausreicht, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessen künstlich zu beleuchten. Unterschreitet das einfallende Tageslicht auf der Baustelle eine Mindestbeleuchtungsstärke von 1 Lux, so ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen.
- 4.4 Gemäß Baustellenverordnung (BaustellV) ist bei entsprechenden Baustellenbedingungen der Gewerbeaufsicht spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anlage 1 dieser Verordnung enthält. Diese Vorankündigung ist immer dann notwendig, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Nebenbestimmungen, Abfallbunker (UEB) und Leitwarte (UCB)

- 4.5 Die fensterlosen Toilettenräume „WC“ (Ebenen 16,88 m und 21,75 m) sowie der innenliegende Waschraum „Dusche“ (Ebene 21,75 m) und „Umkleide S/W“ (Ebene 21,75 m) sind mit einer Lüftungstechnischen Anlage so auszurüsten, dass ein Abluftvolumenstrom von 11 m³/(h m²) erreicht wird. Die Abluft aus den Toilettenräumen darf nicht in andere Räume gelangen.
- 4.6 Der Raum „Teeküche und Besprechung“ (Ebene 21,75 m) besitzt keine Sichtverbindung nach außen. Um möglichst ausreichend Tageslicht zu gewährleisten, ist eine geeignete Sichtverbindung nach außen zu schaffen
- 4.7 Der Kranführerleitstand muss so ausgeführt werden, dass der Kranführer nicht durch Bewegungen des Greifers oder durch Seilschlag gefährdet wird. Diese Forderung ist beispielsweise erfüllt durch steuerungstechnische Maßnahmen an der Krananlage oder mechanisch widerstandsfähige Konstruktion des Kranführerleitstandes und die Verwendung ausreichend widerstandsfähiger Baustoffe für die Fenster des Steuerstandes (z. B. Verbundglas- Mehrschichtsysteme).
- 4.8 Der Kranführerleitstand muss so ausgeführt werden, dass Gase oder Stäube aus dem Müllbunker nicht eindringen können Das Eindringen wird z.B. durch Überdruck im Steuerstand verhindert.
- 4.9 Es ist eine sichere Reinigung der äußeren Fensterflächen des Kranführerleitstandes zu gewährleisten.
- 4.10 Durchsichtige oder lichtdurchlässige Wände, insbesondere Ganzglaswände in Arbeitsräumen oder im Bereich von Verkehrswegen, müssen entweder aus bruchsicherem Werkstoff bestehen oder so gegen die Arbeitsplätze in Arbeitsräumen oder die Verkehrswege abgeschirmt sein (z.B. Geländer), dass keine Absturzgefährdung besteht oder die Beschäftigten

nicht mit den Wänden in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wände nicht verletzt werden können. Die Wände müssen deutlich gekennzeichnet sein.

- 4.11 An den Kippstellen (Entladestellen) des Abfallbunkers (UEB) müssen Einrichtungen zur Sicherung gegen Absturz von Fahrzeugen vorhanden sein.
- 4.12 Die kraftbewegten äußeren Teile der Brückenkrananlagen müssen zu Teilen der Umgebung des Kranes hin einen Sicherheitsabstand nach oben, unten und nach den Seiten von mindestens 0,5 m haben.
- 4.13 Entladestellen sind gegen Abstürzen von Personen zu sichern, solange kein Müll entladen wird.
- 4.14 An Entladestellen dürfen Personen durch Greifer von Krananlagen nicht gefährdet werden.
- 4.15 Am Müllbunker müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen Personen aus dem Bunker schnell und gefahrlos gerettet werden können.
- 4.16 Die Entladestellen des Müllbunkers sind mit Not-Befehlseinrichtungen auszuführen. Diese sind so anzubringen, dass sie ohne eine Gefährdung durch Absturz betätigt werden können.
- 4.17 Es muss jeweils eine Sprechverbindung vorhanden sein zwischen:
- Entladestelle (Kippstelle) und Kranführerleitstand sowie
 - Leitwarte und Kranführerleitstand.

Nebenbestimmung, Sockelgebäude (UBA)

- 4.18 Die zusätzlichen fensterlosen Toilettenräume „WC D“ und „WC H“ (Ebene $\pm 0,00$ m) im Sockelgebäude sind mit einer Lüftungstechnischen Anlage so auszurüsten, dass ein Abluftvolumenstrom von $11 \text{ m}^3/(\text{h m}^2)$ erreicht wird. Die Abluft aus den Toilettenräumen darf nicht in andere Räume gelangen

Nebenbestimmung, Gesamtanlage

- 4.19 Liegen Arbeitsplätze und Verkehrswege (z. B. Außengänge/Gitterrostbühnen Bunker Ebene 16,88 m und 21,75 m) mehr als 1,0 m über dem Boden oder anderen ausreichend breiten, tragfähigen Flächen oder grenzen Arbeitsplätze und Verkehrswege an Gefahrenbereiche (z.B. Greiferablass), so müssen diese mit Schutzvorrichtungen versehen sein (z.B. Umwehungen), die verhindern, dass Beschäftigte abstürzen oder in Gefahrenbereiche gelangen können. Umwehungen müssen mindestens 1,0 m hoch sein. Beträgt die Absturzhöhe mehr als 12 m, muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10m betragen.
- 4.20 Die Fußböden in den Arbeitsräumen, -bereichen und betrieblichen Verkehrswegen sind eben, trittsicher und rutschhemmend auszuführen. Gitterroste sind so zu verlegen, dass sie nicht kippen oder verrutschen können. Hinsichtlich der Anforderungen an die Rutschhemmung der Fußböden ist der Anhang 2 der ASR A1.5/1,2 zu beachten. Werden in angrenzenden Arbeitsbereichen Bodenbeläge unterschiedlicher Rutschhemmung eingesetzt, ist darauf zu achten, dass die Bodenbeläge jeweils zwei benachbarten Bewertungsgruppen zugeordnet sind, z. B. R 10 und R 11.
- 4.21 Die gesamte Arbeitsstätte muss mit einer angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Beleuchtungseinrichtungen sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich dadurch keine Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben und sie den Anforderungen des Arbeitsplatzes entsprechen. Hinsichtlich der Anforderungen an die Mindestwerte der Beleuchtungsstärken für Arbeitsräume, Arbeitsplätze und Tätigkeiten in Gebäuden ist der Anhang 1 der ASR A3.4 zu beachten sowie der Anhang 2 mit Beleuchtungsanforderungen für Arbeitsbereiche im Freien.

- 4.22 Bei den geplanten Türen und Toren ist eine sichere Bedienung zu gewährleisten, so dass durch deren Anordnung keine zusätzlichen Gefahren entstehen. Im geöffneten Zustand darf die erforderliche Mindestbreite vorbeiführender Verkehrs- bzw. Fluchtwege und Notausgänge nicht eingeengt werden. (Bei gleichzeitig geöffneter Doppelflügeltür aus dem Maschinenbaus (UMA) in den Treppenturm 3 (UHG) und geöffneter Doppelflügeltür aus der Rauchgasreinigung (UVC) in den UHG kommt es zu einer Verringerung der Verkehrswegbreite aus dem UMA. Dies betrifft Ebene + 0.00 m und Ebene + 7,50 m.)
- 4.23 Durchsichtige Türen müssen hinsichtlich der Bruchsicherheit den für lichtdurchlässige Wände festgelegten Anforderungen entsprechen. Diese gelten als bruchsicher, wenn sie die baurechtlichen Bestimmungen für Sicherheitsglas erfüllen (z. B. Einscheiben- und Verbund-sicherheitsglas). Weiterhin müssen durchsichtige Türen in Augenhöhe so gekennzeichnet sein, dass sie deutlich wahrgenommen werden können.
- 4.24 Fluchtwege und Notausgänge müssen:
- sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten,
 - auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen,
- in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.
- 4.25 Die Fluchtwege sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte nicht gewährleistet ist. Die Beleuchtungsstärke muss mindestens 1 lx betragen und für den Zeitraum der Flucht in einen gesicherten Bereich (mindestens 60 min) erhalten bleiben.
- 4.26 Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Beschäftigte in der Arbeitsstätte befinden.
- 4.27 Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.
- 4.28 Türen von Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.
- 4.29 Kraftbetätigte Türen und Tore müssen sich bei Stromausfall ohne besonderen Kraftaufwand von Hand öffnen lassen, mit selbsttätig wirkenden Sicherungen ausgestattet sein und ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen können.
- 4.30 Sektionaltore dürfen nur dann als Notausgang verwendet werden, wenn sie bei Ausfall der Energiezufuhr selbsttätig öffnen oder über eine manuelle Öffnungsmöglichkeit verfügen.
- 4.31 Wenn auf Dächern Arbeiten durchgeführt werden müssen oder wenn diese als Verkehrswege genutzt werden, so ist zu ermitteln, ob Gefährdungen durch Absturz (nach außen und nach innen) bestehen. Bestehen Absturzgefährdungen, so sind im Vorfeld geeignete Schutzmaßnahmen gegen Absturz bzw. Durchstürzen vorzusehen, die die Sicherheit der Beschäftigten gewährleisten.
- 4.32 Verkehrswege, einschließlich Treppen, fest angebrachte Steigleitern und Laderampen müssen so angelegt und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden. Zur gefahrlosen Bedienung müssen Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, gut zugänglich sein.
- 4.33 Bodenöffnungen (z. B. Ablauföffnungen, Ablaufrinnen, Schächte u. s. w.) müssen zur Vermeidung einer Absturzgefahr durch eine Umwehrung oder eine Abdeckung gesichert sein.

Die Umwehrung hat den Vorgaben der ASRA 2.1 Abschnitt 5.1 zu entsprechen. Die Abdeckungen von Bodenöffnungen müssen für die auftretende Verkehrslast bemessen und bündig mit dem Fußboden verlegt sein. Die Lage der Abdeckung darf nicht unbeabsichtigt verändert werden können (Auf- und Zuklappen, Verschieben).

- 4.34 Damit im späteren Betrieb von Verkehrswegen keine Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen, ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen die Art des Betriebes zu berücksichtigen. Die Bemessung der Verkehrswege, die dem Personenverkehr, Güterverkehr oder Personen- und Güterverkehr dienen, muss sich nach der Anzahl der möglichen Benutzer und der Art des Betriebes richten.
- 4.35 Sofern für Verkehrswege, Laufstege, Bühnen oder Galerien Gitteroste verwendet werden, sind diese nach DIN 24537-1 auszulegen. Die Roste selbst dürfen sich nicht seitlich verschieben lassen und müssen gegen unbeabsichtigtes Anheben gesichert sein.
- 4.36 Die Türen der elektrischen Betriebsräume müssen nach außen aufschlagen und dürfen sich von außen nur mittels Bart- oder Sicherheitsschlüssel öffnen lassen. Im abgeschlossenen Zustand müssen die Türen von innen ohne Schlüssel leicht geöffnet werden können.

5 Gewässerschutz

- 5.1 Bei der Realisierung einer Grundwasserhaltung beim Bau der Anlage und der Entnahme von Grundwasser zur Trockenhaltung der Baugrube für die Herstellung der Abwasseranlagen ist die dafür nötige wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu beantragen. Dabei ist die Altlastensituation am Standort und die sich daraus ergebende Behandlungsbedürftigkeit zu beachten.

6 Bodenschutz und Abfallrecht

Bodenschutz

- 6.1 Der Vorhabenbeginn ist der Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt sieben Kalendertage vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt (LAF)
Maxim-Gorki-Straße 10
39108 Magdeburg

- 6.2 Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden) ist die Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt unter 0391/74440-0 unverzüglich zu informieren.
- 6.3 Im Zuge der Maßnahmen zu verwendendes Bodenmaterialien ist nach den Regelungen der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) gemäß Anhang 1 zu analysieren. Das Mindestuntersuchungsprogramm muss die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV sowie zusätzlich die Prüfwerte PAK, Mineralölkohlenwasserstoffe und Arsen gemäß Anhang 2 Nr. 3.1 BBodSchV, umfassen. Dies gilt für standortfremdes Bodenmaterial nur insoweit, als nicht durch entsprechende Qualitätszertifikate die Eignung des Materials zum Einbau nachgewiesen werden kann.
- 6.4 Für die Herstellung bodenähnlicher Anwendungen bis zum höchsten zu erwartenden Grundwasserstand inkl. 1 m Sicherheitsabstand (hier 44,6 m HN) sowie zur Herstellung durchwur-

zelbarer Bodenschichten außerhalb technischer Bauwerke ist ausschließlich natürliches, mineralisches Bodenmaterial zugelassen, dass den Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV sowie den Prüfwerten für die Parameter PAK, Mineralölkohlenwasserstoffe und Arsen des Anhang 2 Nr. 3.1 BBodSchV entspricht. Für die Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten darf der Humusgehalt in der durchwurzelbaren Bodenschicht max. 4% betragen. Die Nachweise sind umfangreich und zeitgerecht - d.h. unverzüglich nach Bauabnahme - gegenüber der LAF zu erbringen. Begründete Abweichungen davon sind bei der LAF zu beantragen.

- 6.5 Im Rahmen der Planung wird ein Ausgangszustandsbericht (AZB) des Geländes, des Vorhabens entsprechend den Vorgaben des BImSchG angefertigt. Das hierfür vorgesehene Untersuchungskonzept ist vor Durchführung der Landesanstalt für Altlastenfreistellung Sachsen-Anhalt vorzulegen.
- 6.6 Die Gründung der zu errichtenden Anlage soll bis vier Meter und Geländeoberkante (GOK) bzw. entsprechend der Vorgaben der Statik und Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfolgen. Im Rahmen der Gründung ist zur Herstellung eines tragfähigen Untergrunds teilweise ein Bodenaushub notwendig. Es ist vorgesehen, den anfallenden Aushub, wenn geotechnisch möglich, auf dem Grundstück wieder einzubauen.
- 6.7 Grundwasserentnahme zur Wasserfreihaltung der Baugrube ist nicht Teil der Genehmigung.

Abfallrecht

- 6.8 Die bei dem Vorhaben anfallenden Abfälle sind nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zu deklarieren, zu sortieren und entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen zu verwerten bzw. zu beseitigen.
- 6.9 Das beim Bauvorhaben anfallende Aushubmaterial das nicht auf dem Grundstück zum Einbau gebracht wird ist gem. Pkt. 1.2.2 der LAGA TR Boden (Stand 05.11.2004) zu untersuchen, den entsprechenden Einbauklassen zuzuordnen und nachweislich entsprechend den Vorgaben der LAGA TR Boden zu verwerten bzw. entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen zu entsorgen.

7 Naturschutz

- 7.1 Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen (vorgezogene Maßnahmen, CEF) sind rechtzeitig und in vollem Umfang durchzuführen.

8 Gesundheitsschutz und Umwelthygiene

- 8.1 Werden Änderungen an den vorhandenen Trinkwasserleitungen vorgenommen, so ist vor der Abnahme beim Gesundheits- und Veterinäramt Magdeburg die Freigabe der Trinkwasserleitung zu beantragen. Die Wasserprobe ist unmittelbar vor Aufnahme der Nutzung, aber rechtzeitig zur Vorlage des Freigabeergebnisses bei der Bauabnahme, von einem akkreditierten Labor entnehmen und untersuchen zu lassen. Stagnationen im Trinkwassersystem vor Aufnahme der Nutzung sind zu vermeiden.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Das Müllheizkraftwerk betreibt auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 28.02.2003 (Az.: 46.23-44007-250) (Block1)) und des Landesverwaltungsamtes Halle vom 31.01.2005 (Az.: 402.4.5-44008 04 04 (Block2)) eine Anlage zur thermischen Abfallbehandlung:

- Block 1 (Linie 1 und 2) von max. 20 t je Stunde und Linie
- Block 2 (Linie 3 und 4) von max. 22 t je Stunde und Linie

Im Rahmen der wesentlichen Änderungen (Az.: 402.3.8-44008/14/18) erfolgte eine

- Vereinheitlichung des Betriebsregimes der beiden Kraftwerksblöcke,
- Erweiterung des Abfallannahmekataloges,
- Festsetzung einheitlicher Annahmegrenzwerte für beide Blöcke.

Nunmehr beabsichtigt die Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage für gewerbliche und industrielle Abfälle (Rostfeuerung) 40 t/h (Block 3) sowie einer Anlage zur Verbrennung von kommunalen Klärschlämmen () 8 t_{os}/h.

Mit Schreiben vom 03.08.2020 beantragte die Müllheizkraftwerk Rothenssss GmbH beim Landesverwaltungsamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der thermischen Abfallbehandlungsanlage.

Mit selben Schreiben beantragte die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Bauarbeiten sowie die Errichtung der Anlagen zur Baustelleneinrichtung und vorbereitende Tiefbau- und Gründungsarbeiten sowie einer Teilgenehmigung für Errichtung der Gebäude Anlieferung, Bunkergebäude einschließlich Leitstandsgebäude, Rostaschelager und -Verladung, Sockelgebäude, Schaltanlagegebäude RGR, Maschinenehaus, Treppentürme 1-3, Löschwasserbecken und-Versorgung, Regenrückhaltebecken, Entwässerungsanlagen, 2. Ausfahrtswaage, Außenanlage, Bodenplatten, Fundamente und Betonstützen für Kesselhäuser Rostfeuerung und Klärschlamm-Drehrohrfeuerung, Rauchgasreinigung und Schornstein, Additiv-Silos, Rückstands- / Restproduktsilos, Netzersatzanlage, Netztrafo, Ammoniakwasserlager, Heizöllager, Luftkondensator Baustelleneinrichtung und vorbereitende Tiefbau- und Gründungsarbeiten.

2 Genehmigungsverfahren

Eine derartige Anlage ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter den Nrn. 8.1.1.1, 8.1.1.3, 8.12.1.1 und 8.12.2 aufgeführt. Die wesentliche Änderung einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i. S. des § 16 Abs.1 BImSchG.

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 10 BImSchG i. V. mit der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) durchgeführt.

Die Anlage ist unter Nr. 8.1.1.1 und 8.1.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Somit ist das Vorhaben im Rahmen einer UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG zu prüfen.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG war demzufolge für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Gegen die Erteilung des vorzeitigen Beginns nach §§ 8a und 8 BImSchG für das o. g. Vorhaben bestanden unter Berücksichtigung der Anforderungen des UVPG keine Bedenken, da bezugnehmend auf die Antragsunterlagen und den darin enthaltenen UVP-Bericht eingeschätzt werden kann, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ausgehen werden. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns erfolgte mit dem Bescheid vom 28.07.2021.

Für die Genehmigung der Anlage ist ein Ausgangszustandsbericht (AZB) des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück erforderlich. Dieser wird derzeit erstellt und gem. § 7 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV rechtzeitig vor Inbetriebsetzung nachgereicht.

Die thermische Abfallbehandlungsanlage und Klärschlammverbrennung unterliegen dem Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Für solche Anlagen ist gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG mit den Antragsunterlagen ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung), möglich ist.

In der Klärschlammverbrennungsanlage werden Stoffe nach Anhang I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) gehandhabt (u. a. diverse Altöle, Diesel, Heizöl, Diethylhydroxylamin, Ammoniakwasser usw.). Die Anwendung der vorgeschriebenen Quotientenregel ergibt, dass die Anlage weder einem Betriebsbereich der unteren noch der oberen Klasse im Sinne von § 1 Abs. 1 der 12. BImSchV zuzuordnen ist. Die Klärschlammverbrennungsanlage unterliegt daher weder den störfallrechtlichen Grundpflichten noch ist ein Sicherheitsbericht erforderlich.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

2.1 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Genehmigungsverfahren ist gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu führen. Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 16.03.2021 im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 18/2021). Außerdem wurde das Vorhaben am 15.3.2021 in der Volksstimme, Lokalausgabe Burg/Genthin und Haldensleben/Wolmirstedt veröffentlicht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 24.03.2021 bis einschließlich 23.04.2021 in der Landeshauptstadt Magdeburg, Gemeinde Barleben, Stadt Wolmirstedt, Einheitsgemeinde Biederitz, Gemeinde Möser und im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt aus.

Während der Einwendungsfrist bis einschließlich dem 25.05.2021 wurde beim Umweltamt Magdeburg fristgerecht von einer Person, eine Einwendung erhoben. Die Einwendung

wurde erhoben aufgrund von Bedenken nicht zu ignorierender Geräuschpegel, Geruchsbelästigungen im näheren Umfeld und der Handhabung gefährlichen Abfalls in unmittelbarer Wohnbebauung. Aus diesem Grund wurde der Erörterungstermin am 24.06.2021 im Michel Hotel Magdeburg im pflichtgemäßen Ermessen durchgeführt. Die Veröffentlichung zur Durchführung des Erörterungstermins erfolgte am 15.06.2021 in der Volksstimme, Lokalausgabe Burg/Genthin und Haldensleben/Wolmirstedt, sowie im Amtsblatt des Landesverwaltungsamts.

Die Frage der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen ist eindeutig zu bejahen und es ist keinerlei Anhaltspunkt ersichtlich, welche grundlegende Wendung aus einem Erörterungstermin folgen sollte. Somit werden keine Tatsachen gesehen, die eine Entscheidung zu Gunsten der Antragstellerin in Frage stellen können.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. So wurden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Abfall,
 - Referat Naturschutz
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Nord/Mitte,
- die Landesanstalt für Altlastenfreistellung,
- das Umweltamt Magdeburg und
- die Stadt Magdeburg.

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist darüber hinaus der Nr. 8.1.1.1, und der Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zugeordnet und für diese Nummern in der Spalte 1 Anlage 1 UVPG mit einem „X“ gekennzeichnet. Gemäß § 6 des UVPG ist daher im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Umweltbericht vorgelegt und im UVP- Portal eingestellt.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die Darstellung der ökologischen Ausgangssituation und die Untersuchung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgte entsprechend der Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Darüber hinaus richtet sich die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes nach den Wirkräumen der vorhabenbedingten Wirkfaktoren.

Die Beschreibung des aktuellen Zustands der Umwelt und die Auswirkungsprognose orientieren sich somit grundsätzlich anhand der Schutzgüter des UVPG, den hierin eingebetteten Teilaspekten eines Schutzgutes sowie anhand der Betroffenheit der Schutzgüter auf Grundlage der Reichweite der vorhabenbedingten Wirkfaktoren. Der Ist- Zustand der Schutzgüter wird räumlich so weit gefasst, wie die Wirkfaktoren des Vorhabens potenziell zu nachteiligen Einwirkungen auf diese Schutzgüter führen könnten.

Im Rahmen der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen bei UVP- pflichtigen Vorhaben gem. § 2a der 9. BImSchV wurde daher vereinbart, dass

- dem Umweltbericht für alle Schutzgüter ein Untersuchungsraum von 1000 m um den geplanten Standort der Abfallbehandlungsanlage zugrunde zu legen ist, sofern die relevanten Wirkkorridore (z. B. relevante Schallimmissionen, Stickstoffdepositionen oberhalb des Abschneidekriteriums, Gerüche, Schadstoff- und Staubimmissionen) nicht darüber hinausgehen,
- die Wirkungen der Anlage durch Schallimmissionen und Immissionen an Luftschadstoffen auf die Schutzgüter und darüber hinaus auch bis zu den nächstliegenden Wohngebieten zu untersuchen und zu bewerten ist,
- in den nächstliegenden NATURA 2000- Schutzgebieten zu prüfen ist, ob die von der Abfallverbrennungsanlage ausgehende Stickstoffdeposition das sogenannte Abschneidekriterium von 0,3 kg N/ha*a überschreitet.

Soweit Fachgutachten für ein Schutzgut oder deren Teilaspekten erstellt worden sind, so wurden die den Gutachten zu Grunde liegenden Untersuchungsräume für den UVP- Bericht herangezogen.

Anhand einer gutachterlichen Bewertung der im UVP- Bericht dargestellten Umweltauswirkungen wurde verdeutlicht, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG sowie der Wechselwirkungen unter den Schutzgütern unter der Maßgabe der Einhaltung der im Genehmigungsbescheid festzulegenden Nebenbestimmungen und Minderungsmaßnahmen verbunden sein werden.

Die UVP wurde auf der Grundlage des Umweltberichts einschließlich aller durch die Antragstellerin mit dem Genehmigungsantrag vorgelegten und nachgeforderten Unterlagen durchgeführt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV wurde dieser Bericht zusammengefasst und bewertet.

Die UVP ergab, dass bei Einhaltung der Nebenbestimmungen und aller beantragten Maßnahmen zur Herstellung der Umweltverträglichkeit die Errichtung und der Betrieb der Abfallverbrennungsanlage keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Da die betreffenden NATURA 2000- Schutzgebiete („Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“) sich ca. 200 m östlich der Anlage befinden, wurde eine FFH - Verträglichkeitsprüfung i. S. von § 34 BNatSchG für das geplante Vorhaben durchgeführt.

Die zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG sowie die Bewertung nach § 25 UVPG sind als Anlage 2 Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

2.3 Ausgangszustandsbericht

Bei der Abfallbehandlungsanlage handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. mit Anhang I der IE-Richtlinie. Für eine solche Anlage wird daher gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i. V. mit § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasser- verunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Im Rahmen des Vorhabens ist ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen, welcher bis spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden soll, da gefährliche Stoffe (Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) i. S. des BImSchG (§ 3 Abs. 9) in relevanten Mengen in der Anlage gehandhabt werden und somit die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und Grundwasser durch den Betrieb der Anlage gegeben ist.

3 Entscheidung

Die Teilgenehmigung für die Errichtung der Abfallbehandlungsanlage auf der Grundlage der §§ 6, 8, 10 und 16 BImSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. mit § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit § 4 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall

- die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA,
- die Abweichung nach § 50 als Erleichterung,
 - Erleichterung nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA, Brandabschnitte und Brandbekämpfungsabschnitte,
 - Erleichterung nach § 29 Abs. 8 BauO LSA, Öffnungen im Brandwandversatz zwischen Bunkergebäude und Kesselhaus,
 - Erleichterung nach § 28 Abs. 1 BauO LSA, Trennung des Klärschlammstillers BBA 2.6 vom Kesselhaus BBA 2.1 und vom Sockelgebäude/ Schaltanlagegebäude BBA 2.2 und Trennung des BBA 2.7 Luftkondensator von anderen Bereichen
 - Erleichterung nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 BauO LSA, Decke Maschinenhaus F90-AB ohne Raumabschluss,
- die Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA i. V. mit § 6 Abs. 3 Halbsatz 1 BauO LSA von dem Verbot der Überdeckung von Abstandsflächen,

Auf Antrag soll eine Genehmigung für die Errichtung eines Teiles einer Anlage erteilt werden. Daher besteht für die Antragstellerin nach § 8 S. 1 Nr. 1 BImSchG aufgrund des fortlaufenden Planungsstandes und der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Teilgenehmigung.

Die ferner gem. § 8 S. 1 Nr. 3 BImSchG durchzuführende vorläufige Beurteilung des gesamten Vorhabens ergibt, dass keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen. Der Vorbehalt dieser Teilgenehmigung findet seine Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 3 BImSchG.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Fertigstellung der Baumaßnahmen der Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Dem vorliegenden Antrag zur Errichtung einer Anlage zur Thermischen Abfallbehandlung wird daher in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens stattgegeben.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH auf Genehmigung nach § 8 i. V. mit § 16 BImSchG vom 03.08.2020 (Posteingang am 03.08.2020) Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Für die Erstellung des Berichts über den Ausgangszustand sind die mit den zuständigen Behörden abgestimmten erforderlichen Boden- und Grundwasseruntersuchungen während der Baumaßnahmen sicherzustellen.

4.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Die bauplanrechtliche Zulässigkeit ist gegeben.

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich, die nähere Umgebung ist durch Industrie-, Gewerbe- und Hafennutzung geprägt. Das Vorhaben fügt sich grundsätzlich in den beschriebenen Bereich ein.

Die o. g. Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg (FNP, Stand 23.01.2020) als Ver- und Entsorgungsfläche entsprechend § 5 Abs. 2 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Symbol „Abfall“ und im nördlichen Bereich als Sonderbaufläche mit besonderer Zweckbestimmung „Hafen“ ausgewiesen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO)).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Abfallbehandlungsanlage, die in einer Entsorgungsfläche allgemein zulässig ist.

Der nördliche Randbereich ist als Sonderbaufläche mit besonderer Zweckbestimmung „Hafen“ dargestellt. Im Allgemeinen sind auf diesen Flächen hafenauffine Industrie und Gewerbe zulässig. Es besteht die Möglichkeit, dass auch perspektivisch die Abfälle auf dem Wasserweg an- bzw. die Reststoffe abtransportiert werden. Somit handelt es sich um eine hafenauffine Anlage.

Des Weiteren handelt es sich um eine Entwicklung im Bestand. Östlich der geplanten Anlage befinden sich schon zwei Anlagenblöcke zur Abfallbehandlung. Somit entspricht das Vorhaben grundsätzlich der Darstellung des FNPs und der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB.

4.2 Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit

Die bauordnungsrechtlichen Anforderungen werden gewahrt.

Die durchzuführenden Baumaßnahmen sind baugenehmigungspflichtig. Die weitere bauordnungsrechtliche Bearbeitung des Vorhabens kann erst erfolgen, wenn die für das o. g. Vorhaben weiterhin offenen Bauvorlagen/bautechnischen Nachweise vorliegen.

Abweichungen Bauordnung

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA sind vor Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen.

Die Wasserbecken und der Schornstein sind auf Grund Ihrer Höhe und Ihres Durchmessers Anlagen, von denen Wirkung wie von Gebäuden ausgehen. Diese müssen nach § 6 Abs. 5 Abs. 1 BauO LSA eine Abstandsflächentiefe von 2m ihrer Höhe zu Gebäuden einhalten. Dabei darf sich die Abstandsflächentiefe nicht mit der des jeweiligen Gebäudes überdecken. Das Überdeckungsverbot gilt auch für Gebäude untereinander.

Vorliegend überdecken sich die Abstandsflächen zwischen den o.g. Anlagenteilen.

Gemäß § 66 BauO LSA kann die zuständige Bauaufsichtsbehörde Abweichungen u.a. von Anforderungen der Bauordnung zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA vereinbar ist.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Die Anordnung der Anlagenteile auf dem Vorhabengrundstück wird maßgeblich durch die einzuhaltenen Sicherheitsabstände, technisch möglichen Leitungslängen und die für die betrieblichen Abläufe notwendigen Abstände bestimmt. Dabei wird ein möglichst effektiver Arbeitsablauf berücksichtigt.

Auf Grund der technischen Prägung der Anlagenteile und nicht vorhandener Räume für den ständigen Aufenthalt von Personen ist die Überdeckung von Abstandsflächen in dem zugelassenen Umfang mit dem Zweck der Abstandsflächenvorschriften vereinbar. Andere öffentliche Belange stehen nicht entgegen, öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden nicht berührt. Brandschutzrechtliche Gründe sprechen nicht dagegen.

Daher wird eine Abweichung unter Punkt 1.2 zugelassen.

Abweichungen als Erleichterung

Das Bauvorhaben unterliegt dem Anwendungsbereich der BauO LSA zur Ableitung entsprechender Beurteilungskriterien und daraus resultierender bautechnischer und ausrüstungstechnischer Maßnahmen zur Gewährleistung des in den §§ 3 und 14 BauO LSA formulierten allgemeinen Brandschutz und Sicherheitsniveaus.

Gemäß § 50 BauO LSA kann die Bauaufsichtsbehörde bei Sonderbauten Erleichterungen gestatten, soweit es der Einhaltung von Vorschriften wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen oder Räume oder wegen besonderer Anforderungen nicht bedarf. Durch den Verfasser des Brandschutzkonzeptes wurde die bauaufsichtlich nicht eingeführte „Richtlinie Brandschutz im Kraftwerk VGB-R 108 Ausgabe 2009 (Herausgegeben von der VGB PowerTech e.V.)“ herangezogen.

Die Anwendbarkeit der v.g. Richtlinie ergibt sich aus den Erläuterungen der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz - Projektgruppe Muster-Industriebau-Richtlinie - zur Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie – MIndBauRL) zum Anwendungsbereich:

„Energieerzeugende und –verteilende Betriebsgebäude sind von der Anwendung der DIN 18230-1 ausgeschlossen, somit bliebe nur Abschnitt 6, nachdem zumindest große Kraftwerke nicht sachgerecht beurteilt werden können. Solche Kraftwerke werden in der Regel nach der Richtlinie VGB-R 108 „Brandschutz im Kraftwerk“ behandelt und nicht nach der Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (MIndBauRL) (siehe § 3 Abs. 3 MBO)).

Kleinere energieerzeugende und –verteilende Betriebe, insbesondere Anlagen unter Verwendung von regenerativen Energiequellen, können dagegen nach MIndBauRL beurteilt werden.“

Die o.g. Richtlinie VGB-R 108 ist geeignet, die Erleichterungen auf Grundlage des § 50 BauO LSA hinsichtlich der Erreichung der Schutzziele zu begründen. (Auflage 1.3 und 1.4)

Zur Nebenbestimmung 2.2, Abweichende Ausführung und Kompensation:

1. Der Luftkondensator wird durch nichtbrennbare Außenwände ohne weitere Anforderungen an den Feuerwiderstand und durch zusätzlichen Abstand von den angrenzenden Brandbekämpfungsabschnitten getrennt.

Der Abstand von ca. 8 m zwischen Maschinenhaus BBA 2.5 und Luftkondensator BBA 2.7 ist brandschutztechnisch ausreichend. Der Abstand von ca. 3 m zwischen Kesselhaus BBA 2.1 und Luftkondensator BBA 2.7 ist brandschutztechnisch ausreichend, weil zusätzlich sich in beiden Bereichen nur wenige Brandlasten befinden.

2. Die Außenwände der Brandbekämpfungsabschnitte BBA 2.1 und BBA 2.2 sind jeweils nichtbrennbar ausgeführt. Zusätzlich beträgt der Abstand Klärschlammsilo BBA 2.6 zum Kesselhaus 2.1 ca. 1 m und zum Sockelgebäude/Schaltanlagegebäude BBA 2.2 ca. 4 m.

Der Abstand zum Sockelgebäude/Schaltanlagegebäude BBA 2.2 ist mit 4 m und zusätzlich nichtbrennbaren Außenwandflächen ausreichend. Zusätzlich wird das Klärschlammsilo BBA 2.6 mit einer Methanüberwachung ausgestattet.

Die Schutzziele werden mit den gewählten Maßnahmen erreicht.

Zur Nebenbestimmung 2.3, Abweichende Ausführung und Kompensation:

Folgende Brandbekämpfungsabschnitte werden durch eine Rauchtrennwand aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne weitere Anforderungen an den Feuerwiderstand getrennt:

* BBA 2.1 Kesselhaus zu BBA 2.3 Rauchgasreinigung

* BBA 2.3 Rauchgasreinigung zu BBA 2.5 Maschinenhaus

Gemäß VGB-R 108 dürfen Kesselhäuser, Maschinenhäuser, Bunkern, Brecheranlagen usw. einen gemeinsamen Brandabschnitt bilden, wenn Bereiche mit erhöhten Brandlasten als Brandbekämpfungsabschnitte ausgebildet werden. Außerdem heißt es in der VGB-R 108:

"Die Abtrennung des Maschinenhauses zum Dampferzeuger kann ohne Feuerwiderstandsanforderung aus nicht brennbaren Baustoffen rauchdicht erstellt werden."

"Eine Brandwand zwischen Kessel- und Maschinenhaus sowie ein Schutz der Stahlkonstruktion (Beschichtung, Bekleidung) sind nicht erforderlich, weil die wesentlichen Brandlasten bautechnisch geschottet, gekapselt und/oder durch ortsfeste Löschanlagen geschützt sind. Eine Rauchtrennwand aus nichtbrennbaren Baustoffen wird jedoch empfohlen."

In den Brandbekämpfungsabschnitten befinden sich nur geringe Brandlasten, die im Wesentlichen gekapselt sind.

Im Brandbekämpfungsabschnitt BBA 2.5 Maschinenhaus befindet sich als wesentliche Brandlast die Turbinenölanlage, die durch eine ortsfeste Löschanlage geschützt wird.

Die Schutzziele werden mit den gewählten Maßnahmen erreicht

Zur Nebenbestimmung 2.4, Abweichende Ausführung und Kompensation:

Aus betrieblichen Gründen (Übergabe des Materials aus dem Brennstoffbunker in das Kesselhaus) sind im Bereich der Trichterebene Öffnungen in der Decke (Versprung der Wand) erforderlich.

Zur Kompensation der Trichteröffnung wird über dem Trichter eine Sprühwasserlöschanlage eingebaut, die bei einem möglichen Brandüberschlag vom Kranführer manuell ausgelöst werden kann. Außerdem werden die Aufgabeschächte gekühlt und mit einer Füllstandsüberwachung im Einfülltrichter sowie einer Rückschlagklappe ausgestattet.

Aus brandschutztechnischer Sicht kann auf den Einbau eines Feuerschutzabschlusses sowohl in der Verbrennungsluftzuführung als auch im Trichter verzichtet werden.

Ein Weiterbetrieb der Kesselfeuerung während einer Brandbekämpfung ist sinnvoll. Aus diesem Grund erfolgt auch im Brandfall die Verbrennungsluftzuführung aus dem Brennstoffbunker zum Kessel weiter. Durch die Absaugung der Verbrennungsluft und Abführung der freigesetzten Wärme und den Brandgasen werden die Löschmaßnahmen bei einem Brand innerhalb des Brennstoffbunkers unterstützt. Bei einer Überschreitung der zulässigen Grenztemperatur ist die Absaugung abzuschalten.

Auf eine Brandschutzklappe in der Verbrennungsluftzuführung kann verzichtet werden.

Beim Trichter kann durch die Sprühwasserlöschanlage ein Brandüberschlag in beide Richtungen weitgehend ausgeschlossen werden kann.

Die Schutzziele werden mit den gewählten Maßnahmen erreicht

Zur Nebenbestimmung 2.5, Abweichende Ausführung und Kompensation:

Die Decke im Maschinenhaus kann nicht raumabschließend hergestellt werden, da zum Betrieb der Anlage Öffnungen notwendig sind.

Auf den Raumabschluss kann aus Sicht des Verfassers verzichtet werden, da die wesentlichen Brandlasten gekapselt und/oder durch ortsfeste Löschanlagen geschützt sind.

Die Schutzziele werden mit den gewählten Maßnahmen erreicht.

Zu den weiteren Nebenbestimmungen:

Zur Nebenbestimmung 2.10 müssen Anlagen so angeordnet, beschaffen und gebrauchstauglich sein, dass durch Wasser, Feuchtigkeit, pflanzliche und tierische Schädlinge sowie andere chemische, physikalische oder biologische Einflüsse, Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Dies schließt in belasteten Gebieten die Prüfung auf Kampfmittel ein. Baugrundstücke müssen für bauliche Anlagen geeignet sein. (§§ 3 i.V.m. 13 Satz 1 sowie 2 BauO LSA)

Zur Nebenbestimmung 2.11: Es sind nach § 3 Satz 1 BauO LSA bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet wird. Zur Erfüllung dieser Anforderung ist es aus statisch-konstruktiver Sicht erforderlich, dass die Standsicherheit im Sinne des § 12 Abs. 1 BauO LSA gewährleistet wird und folglich die Statik von einem zugelassenen Prüfenieur für Baustatik gem. § 65 BauO LSA geprüft wird.

Zur Nebenbestimmung 2.12: Es dienen die beschriebenen Maßnahmen zur Rauchableitung vornehmlich der Unterstützung wirksamer Löscharbeiten. Danach zielt die Rauchableitung auf die Unterstützung der Brandbekämpfung durch die Feuerwehr ab, wenn die grundlegenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Standsicherheit im Brandfall, der brandschutztechnischen Raumtrennung und Abschnittsbildung und der

ausreichenden Bemessung. Die Anordnung und Ausbildung der Rettungswege erfüllt und die erforderlichen betrieblich-organisatorischen Vorkehrungen und ggf. anlagentechnischen Maßnahmen einschließlich Alarmierung vorgesehen sind.

Die Anforderungen an die Rauchableitung nach Abschnitt 5.7 MIndBauR dienen der Unterstützung der Brandbekämpfung (Innenangriff der Feuerwehr) und sind auf andere Schutzziele nicht ausgerichtet.

Zur Nebenbestimmung 2.13: Die Anwendung und Umsetzung der Richtlinie VGB-R 108 werden Erleichterungen auf Grundlage des § 50 BauO LSA hinsichtlich der Erreichung der Schutzziele begründet. Die Richtlinie VGB-R 108 bildet das Brandschutzkonzept und der vorgelegte Brandschutznachweis den Nachweis der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes erbringt.

Zur Nebenbestimmung 2.14: Gemäß § 71 Abs. 7 BauO LSA müssen vor Baubeginn die Grundrissfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Nach § 52 Abs. 1 BauO LSA hat der Bauherr vor Baubeginn den Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Bauleiter muss über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde verfügen (§ 55 Abs. 2 BauO LSA).

Zur Nebenbestimmung 2.15: Gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA hat der Bauherr die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Zudem kann die Bauaufsichtsbehörde nach § 80 Abs. 1 BauO LSA im Rahmen der Bauüberwachung weitere Auflagen stellen.

Zur Nebenbestimmung 2.16 bis 2.18: Alle Rettungswege werden über notwendigen Treppenträume ins Freie oder benachbarte Brandabschnitte – hier Luko = BA 2) geführt. Für das Gebäude sind alle Rettungswege baulich sicher zu stellen, da bei einer zu erwartenden Großlage keine Hilfs- und Rettungskräfte für unterstützende Maßnahmen zur Personenrettung gebunden werden sollten.

Zur Nebenbestimmung 2.19: Auf Grund der Besonderheiten des vorliegenden Kraftwerksgebäudes sind umfangreiche betrieblich und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes der Anlagen erforderlich.

4.3 Immissionsschutz

Anlagenbezogene Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Im Rahmen der Bauarbeiten sind Verschmutzungen von Fahrwegen und damit verbundene Staubemissionen nicht grundsätzlich auszuschließen. Die Vorschriften unter Nr. 5.2.3.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) dienen der Verhinderung von Staubemissionen durch den Fahrverkehr auch außerhalb des Anlagenbereiches. Deshalb sind diese hier anzuwenden (Auflage 2.1 und 2.2).

Begründet wird die Nebenbestimmung 2.4 damit, dass noch keine Festlegung auf die Lieferanten stattgefunden hat und somit noch keine Unterlagen für die erforderliche Erlaubnis gem. §18 BetrSichV eingereicht werden können.

Lärmschutz

Die Anforderungen an den Lärmschutz werden eingehalten.

Die zu ändernde Anlage befindet sich im Industrie- und Gewerbegebiet Magdeburg Rothen-see, lt. Flächennutzungsplan der Stadt Magdeburg auf einer Fläche für Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Abfall). Ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht nach wie vor bisher nicht. Mit der geplanten Erweiterung um Block 3 beträgt die Entfernung zwischen den nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnnutzungen westlich des August-Bebel-Damms und der Anlage, nunmehr nur noch ca. 300 m. Die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte betragen sowohl auf der Grundlage der AW Baulärm als auch nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Gemengelage gemäß Nr. 6.7 an diesen Immissionsorten 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts.

Grundlage der Beurteilung der 1. Teilgenehmigung zur Errichtung der Anlage gemäß § 8 BImSchG sind die Antragsunterlagen vom 03.08.2020 einschließlich dem schalltechnischen Gutachten zu den, während der Bauphase auftretenden Geräuschimmissionen, Bericht ECO 20094 der Fa. ECO Akustik vom 31.07.2020, Bericht ECO 200094_2 der FA. ECO Akustik vom 22.09.2021 und die überarbeitete Schallimmissionsprognose zum Betrieb der Anlage vom 20.10.2020, Gutachten Nr.: ECO 20063_2 der Fa. ECO Akustik.

Das Gutachten zu den während der Bauphase auftretenden Geräuschimmissionen (ECO 20094 und ECO 20094_2) untersucht, ob die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AW Baulärm vom 19. August 1970) eingehalten werden und damit auch während der verschiedenen Bauphasen durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche verursacht werden.

Da in der AVV Baulärm, wie auch in der TA Lärm, in der Nachtzeit im Vergleich zur Tagzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und Richtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen zu berücksichtigen sind, ist es erforderlich, die Bauarbeiten während der Nachtzeit auf die Fläche, die am weitesten von den schutzbedürftigen Bebauungen entfernt ist, zu begrenzen.

Zur Gewährleistung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung, wie in der TA Lärm gefordert, wurden im Genehmigungsbescheid vom 11.12.2015 für die Zusatzbelastung der Anlage max. zulässige Beurteilungspegel an den nächstgelegenen Immissionsorten festgeschrieben. An den Immissionsorten Magdeburg, Hohenwarther Str. 11/Am Deichwall 24 betragen die anlagenbezogenen Immissionsrichtwertanteile 45 dB(A) tags und 34 dB(A) nachts und an den Immissionsorten Magdeburg, Scheidebuschstr. 4 / Am Deichwall 6 am Tag 44 dB(A) und in der Nacht 33 dB(A).

Die Geräuschimmissionsprognose ermittelt als maßgeblichen Immissionsort die Wohnbebauung Hohenwarther Str. 11 und weist unter Einrechnung aller relevanten Schallquellen und Lärmschutzmaßnahmen an allen Immissionsorten laut Genehmigungsbescheid die Einhaltung der max. zulässigen Geräuschimmissionsanteile aus.

Die übersichtlich und nachvollziehbar gestalteten Geräuschimmissionsprognosen kommen zu dem Ergebnis, dass sowohl die Bauarbeiten als auch die mit dem Vorhaben geplanten Schallquellen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen, nach Durchführung von Schallschutzmaßnahmen, keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen im Sinne der TA Lärm und der AVV Baulärm hervorrufen werden.

Es wurde der Nachweis erbracht, dass an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Wohnbebauungen westlich und südwestlich der Anlage die zulässigen Immissionsrichtwerte für

den Beurteilungspegel und auch die zulässigen Werte für die kurzzeitigen Geräuschspitzen bei Einhaltung der Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Mit der Einhaltung der Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass die Anlage nicht ursächlich zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen beitragen kann und damit die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch die Gesamtbelastung gemäß TA Lärm weiterhin gewährleistet ist.

4.4 Arbeitsschutz

Die Belange des Arbeitsschutzes werden berücksichtigt.

Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Auflagen unter III Nr. 3.1 bis 3.34 auf der Grundlage der BaustellV, ArbStättV und des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), insbesondere

- § 2 BaustellV – Planung der Ausführung des Bauvorhabens,
 - § 3 BaustellV – Koordinierung
- und
- § 3a ArbStättV – Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten,
 - § 3 ArbStättV – Gefährdungsbeurteilung,
 - Anh. Nr. 5.2 – Zusätzliche Anforderungen an Baustellen
- sowie
- § 8 ArbSchG – Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber,
 - Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
 - ASR A1.6 „Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände“ Nr. 5
 - ASR A1.5/1,2 „Fußböden“ Nr. 6 Abs. 1 und Anhang 2
 - ASRA1.7 „Türen und Tore“ Nr. 4 Abs. 1 und 3
 - ASR A1.8 „Verkehrswege“ Nr. 4 und 5
 - ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ Nr. 8
 - ASR A2.1 Abs. 5.1 und Abs. 5.2
 - ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ Nr. 5.1 Abs. 2
 - ASR A3.4 „Beleuchtung“ Nr. 8
 - ASR A3.4/7 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ Nr. 7
 - ASR A4.1 „Sanitärräume“ Nr. 5.1 Abs. 1
 - DIN VDE 0100-731 (VDE 0100-731):2014-10 „Errichten von Niederspannungsanlagen“
 - Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
 - Regel 103-009 (BGR 240) „Wärmekraftwerke und Heizwerke“ Nr. 14.5.2
 - DGUV Vorschrift 44 „Müllbeseitigung“ § 23 Abs. 2
 - DGUV Vorschrift 53 „Krane“ § 11 Abs. 1

die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Gewerbeaufsicht Nord/Mitte, auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die Gewerbeaufsicht Nord/Mitte stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten arbeitsschutzrechtlichen Auflagen unter III Nr. 3.1 bis 3.34 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer und das Beschäftigten auf der Baustelle während der Änderungsmaßnahmen ausreichend geschützt werden.

Aufgrund des jetzigen Standes wird Vorbehalten weitere Nebenbestimmungen zu erheben. Im Rahmen der weiteren Planungs- und Ausführungsphase vorgenommene Veränderungen, die bauliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes nicht berücksichtigen und damit zu Gefährdungen von Arbeitnehmern führen würden, können aufgrund von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA)20 i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) 21 nachträgliche Auflagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz, Dezernat 52, bewirken.

4.5 Gewässerschutz

Die wasserrechtlichen Belange werden gewährt.

Gemäß § 100 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist die untere Wasserbehörde zuständig, das WHG sowie die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen zu vollziehen und Gefahren für die Gewässer abzuwehren. Der Begriff des Gewässers umfasst nach § 3 WHG die fließenden und stehenden Gewässer sowie das Grundwasser.

Für die Tiefbauarbeiten bei diesem Bauvorhaben sind Grundwasserhaltungsmaßnahmen nicht auszuschließen. Die Entnahme von Grundwasser stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG eine Benutzung des Grundwassers dar und bedarf nach § 8 WHG der Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde.

Das Industrie- und Gewerbegebiet Rothensee ist als ökologisches Großprojekt (ÖGP) eingestuft. Das Grundstück des Müllheizkraftwerkes befindet sich im Nordteil des Areals 8 des ÖGP. Südlich des MHKW waren auf dem Areal eine Großgaserei und eine Benzolfabrik in Betrieb. Nördlich des Hafenbeckens I ist das Areal 9 des ÖGP Magdeburg Rothensee gelegen. Ehemals stand auf dem Gelände eine Zinkhütte. Diese Flächen sind im Wesentlichen unsaniert. Gegenwärtig treten noch hohe Schadstoffemissionen aus dem Boden in das Grundwasser.

Bei einer möglichen Grundwasserhaltung im Zuge der Bauarbeiten wird kontaminiertes Grundwasser gehoben, gereinigt und abgeleitet werden oder anderweitig verwertet werden. In der Beschreibung zur Baumaßnahme wurde dargestellt, dass anfallendes / überschüssiges Niederschlagswasser in die bestehende Regenwasserkanalisation auf dem Grundstück abgeführt wird. Im Bestand wird anfallendes Niederschlagswasser in ein Löschwasser-/ Brauchwasserbecken geführt. Dieses Becken ist mit einem Überlauf in den Zweigkanal ausgestattet. Nach § 8 WHG bedarf die Benutzung von Gewässern, hier Änderung der Einleitung von Niederschlagswasser in das Gewässer Zweigkanal, einer wasserrechtlichen Erlaubnis. (Auflage Nr. 4.1 und 4.2)

4.6 Bodenschutz und Abfallrecht

Bodenschutz

Die Auflage 5.1 dient der rechtzeitigen Information der Bodenschutzbehörde über den Beginn der Baumaßnahmen, welche zur Sicherstellung der Wahrnehmung der sich aus dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), dem Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ergebenden Aufgaben der Bodenschutzbehörde notwendig ist. Gemäß § 3 BodSchAG LSA ist der Antragsteller zur Erteilung der für die Aufgabenerfüllung der Bodenschutzbehörde erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

Die Auflage 5.2 sichert die Mitwirkung des Antragstellers gemäß § 3 BodSchAG LSA zur rechtzeitigen Unterrichtung der Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt als Bodenschutzbehörde, welche die Informationen für die Erfüllung der ihr nach BBodSchG, BodSchAG LSA und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen untergesetzlichen Regelungen obliegenden Aufgaben benötigt.

Durch die Auflagen 5.3 bis 5.5 wird sichergestellt, dass die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes durch den Antragsteller umgesetzt werden.

Die Auflagen 5.6 und 5.7 verpflichten den Bauherr als Besitzer der bei dem Vorhaben anfallenden Abfälle, diese entsprechend den abfallrechtlichen Regelungen ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die Auflagen ergehen auf Grundlage des § 62 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Danach kann die zuständige Behörde die zur Durchsetzung des KrWG notwendigen Maßnahmen anordnen.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist die Antragstellerin am 16.12.2021 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Die Antragstellerin hat sich am 29.12.2021 zur beabsichtigten Entscheidung über den Genehmigungsantrag geäußert. Unkorrektheiten wurden berichtigt. Die vorgetragenen Entscheidungserheblichkeiten wurden geprüft und angepasst.

V Hinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu ändern, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.3 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.

2 Bauordnungsrecht

Nach § 14 Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der aktuellen Fassung, sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde - das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) - unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.

Ist danach die Vermessung des Gebäudes erforderlich, so hat dessen Eigentümer die Vermessung und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster zu veranlassen. Anstelle der Ergebnisse einer Vermessung können Ergebnisse anderer Gebäudegrundrisserfassungen (z.B. aus Gebäudeeinemessungen) vorgelegt werden, wenn diese die Kriterien nach § 14 Abs. 2 Satz 2 VermGeoG LSA erfüllen.

Weitere Informationen sind unter den Geokompetenz Centern des LVermGeo und auf der Internetseite www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de zu finden.

Am 1. November 2020 trat das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze“ (in der Bekanntmachung vom 13.08.2020, BGBl. I S. 1728) in Kraft. Artikel 1 dieses Gesetzes ist das „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG). Damit treten das Energieeinspargesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) außer Kraft.

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) ist anzuwenden auf Gebäude, soweit sie nach Ihrer Zweckbestimmung unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, und deren Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung. Die diesbezüglich im GEG enthaltenen Anforderungen sind entsprechend umzusetzen.

Gemäß § 108 GEG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Die Überprüfung der Bauausführung wird gemäß § 80 Abs. 2 BauO LSA in Verbindung mit § 27 Abs.1 PPVO durchgeführt. Die Überwachung der Bauarbeiten im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem geprüften Brandschutzkonzept erfolgt stichprobenartig. Die Überwachungspflicht des Bauleiters bleibt davon unberührt.

Gem. § 57 Abs. 2 BauO LSA können auch nach Erteilung der Baugenehmigung, Auflagen geändert oder ergänzt werden.

Bautechnischer Brandschutz

Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und die Inbetriebnahme des Bauvorhabens ist gemäß § 81 BauO LSA die abschließende Begehung des fertiggestellten Bauvorhabens und - vorbehaltlich der im Wesentlichen mängelfrei festgestellten Ausführung - die Fertigung des Abschlussberichtes zur Bauüberwachung durch den Prüfenieur für Brandschutz.

Hierzu ist der Prüfenieur rechtzeitig einzuladen.

Die Aussagen zu erforderlichen Maßnahmen zur Rückhaltung von Löschwasser in Verbindung mit wassergefährdenden Stoffen verweisen lediglich auf bestimmte Anwendungsbereiche einzelner Regelwerke.

Die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV) ist nicht Bestandteil der Prüfung des Brandschutzes. Die Einhaltung der Anforderungen obliegt dem Bauherren in Abhängigkeit von den zu erwartenden Gefährdungen.

3 Arbeitsschutz

3.1 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen den nachfolgend genannten Anforderungen genügen:

- sichere Begeh- und Befahrbarkeit,
- bei Absturzgefahr Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz,
- bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen Schutz der Arbeitnehmer gegen herabfallende Gegenstände.

Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden. (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang zu § 3 Abs. 1)

2.2 Die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer müssen sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können. Für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten müssen eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können. (§ 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr. 5.2 Abs. 1)

4 Gewässerschutz

3.1 Die beantragte vorsorgliche Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für eine mögliche Grundwasserabsenkung ist nicht möglich.

3.2 Sofern für die verwendeten Bauprodukte bei Anlagen der Gefährdungsstufe B oder C eine Bauartzulassung, CE-Zeichen oder Zulassungen und Nachweise nach § 63 (3) Satz 1 Nr. und Satz 2 WHG vorliegen, kann gemäß § 41 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) auf eine Eignungsfeststellung verzichtet werden.

3.3 Anlagen, die gemäß § 46 Abs. 2 der AwSV einer Prüfung durch Sachverständige unterliegen, sind unter Verwendung des beigefügten Formblattes gemäß § 40 Abs. 1 der AwSV anzuzeigen. Da derzeit ein vom Gesetzgeber herausgegebenes Anzeigeformular noch nicht

existiert, wurde durch die untere Wasserbehörde das alte Formular nach § 1 Abs. 2 der AwSV an die neuen Rechtsvorschriften angepasst. Dies betrifft insbesondere die Anlagen zur Lagerung von Salmiakgeist, Calciumoxid, Calciumhydroxid, und Heizöl, für die verwendeten Motor-, Getriebe- und Isolieröle sowie Schäume in Abhängigkeit der erreichten Gefährdungsstufe ab Stufe B gemäß § 39 AwSV. Für jede Anlage ist ein Formblatt auszufüllen.

- 3.4 Für die anfallenden Abfallprodukte aus der Verbrennung ist gemäß der §§ 4 und 10 der AwSV eine Selbsteinstufung vorzunehmen.
- 3.5 Die angezeigte Lagermenge von 5 m³ Natronlauge fällt unter oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsklasse A. Daraus ergibt sich eine Befreiung von einer Überprüfungspflicht gemäß § 46 (2) der AwSV.
- 3.6 Für das bestehende Wasserrecht zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Zweigkanal ist infolge der Erweiterung der Anlagen zur Niederschlagsentwässerung ein Antrag auf Änderung zu stellen. In den Antragsunterlagen sind Angaben zu der angeschlossenen Fläche (Einzugsgebietsfläche und undurchlässige Fläche) und zur Einleitungsmenge zu erklären. Die Anlagen zur Niederschlagswasserbehandlung, zur Rückhaltung und zur Abflussdrosselung sind für das gesamte Entwässerungssystem (Blöcke 1 bis 3) nachzuweisen.

5 Bodenschutz und Abfallrecht

Bodenschutz

Auf Grund der Zugehörigkeit der Flurstücke zum Ökologischen Großprojekt Magdeburg Rottensee ist kontaminiertes Aushubmaterial bei Tiefbauarbeiten nicht auszuschließen, das einer ordnungsgemäßen Handhabung und Entsorgung bedarf sowie die Beachtung spezieller Arbeitsschutzmaßnahmen, insbesondere nach der DGUV Regel 101-004 (bisher: BGR 128), bedingt.

Die entsprechenden Vorgaben des Abfall- und Arbeitsschutzrechtes sind zu beachten.

Abfallrecht

Zur Erfüllung der sich aus dem KrWG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebene Pflichten können nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden (§ 62 KrWG).

Die Nachweisverordnung ist bei der Annahme/ Abgabe von gefährlichen Abfällen sowie nicht gefährlichen Abfällen zu beachten und einzuhalten.

Die Gewerbeabfallverordnung ist für die in der Anlage anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle, die nicht der Überlassungspflicht gemäß Abfallsatzung des ÖRE (Öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers) unterliegen, anzuwenden und einzuhalten, insbesondere die getrennte Sammlung und Lagerung der betreffenden Abfälle sowie die Dokumentationspflichten (§ 3 GewAbfV).

6 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immis-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Nord/Mitte – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Obere Bodenschutzbehörde,
- d) die Landeshauptstadt Magdeburg als
 - Untere Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Untere Denkmalschutzbehörde und
 - Gesundheitsamt.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Amtsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Im Auftrag

Thomas Rühl

ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1** **Antrag** der Magdeburg Rothensee GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der thermischen Abfallbehandlungsanlage und einer Anlage zur kommunalen Klärschlammverbrennung gem. 16 BImSchG, hier: Erweiterung um Block 3, sowie **Antragsunterlagen** vom 03.08.2020

Kapitel 0	INHALTSVERZEICHNIS	5 Blatt
Formular 0	Verzeichnis der Antragsunterlagen	
Kapitel 1	ALLGEMEINE ANGABEN	93 Blatt
1.2.1	Ergänzungen zum Antrag	
Formular 1	Antrag auf Genehmigung nach dem Bund-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	
Formular 1a	Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG	
Formular 1b	Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG	
Anhang	zu Formular 1a: Übersicht über Genehmigungen und Anzeigen	
Formular 1c	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	
1.3	Kurzbeschreibung	
1.4	Angaben zum Standort	
1.4.1	Beschreibung des Standortes und der Umgebung	
1.4.1.1	Lage und Größe der Anlage	
1.4.1.2	Bauplanrechtliche Ausweisung des Standortes und der näheren Umgebung der Anlage	
1.4.1.3	Infrastruktur	
1.4.2	genehmigungsrechtliche Historie	
1.4.3	Karten und Pläne	
1.4.3.1	Topgrafische Karte	
1.4.3.2	Lageplan	
1.4.3.3	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	
1.4.3.4	Flächennutzungsplan	
Kapitel 2	ANGABEN ZUR ANLAGE UND ZUM ANLAGEBETRIEB	77 Blatt
2.1	Anlage, Anlagenteile und Betriebseinheiten	
2.1.1	Allgemeines	
Formular 2.1	Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen	
Formular 2.2	Betriebseinheiten	
Formular 2.3	Ausrüstungsdaten	
2.2	Verfahrensbeschreibung	
2.2.1	Betriebseinheit 20.01 – Anlieferung und Lagerung Abfall Block 3	
2.2.2	Betriebseinheit 20.02 – Anlieferung und Lagerung Klärschlamm Block 3	
2.2.3	Betriebseinheit 10.01 – Rostfeuerung inkl. Dampferzeugung Block 3	
2.2.3.1	Brennstoffzuführung	
2.2.3.2	Rostfeuerung	
2.2.3.3	Rostentaschung	
2.2.3.4	Anfahr- und Stützbrenner	
2.2.3.5	Verbrennungsluftsystem	
2.2.3.6	Kessel	
2.2.3.7	Dampftrommel	
2.2.3.8	Dampfsystem	
2.2.3.9	Kondensatsystem	
2.2.3.10	Kesselreinigung	
2.2.3.11	Kesselentaschung	

- 2.2.4 Betriebseinheit 10.02 – Klärschlamm-Drehrohrfeuerung Block 3
- 2.2.5 Betriebseinheit 10.03 – Rauchgasreinigung Block 3
- 2.2.5.1 Absorptions-/Adsorptionsverfahren
- 2.2.5.2 Gewebefilter 1 und 2
- 2.2.5.3 Sorbens-Rezirkulation und Reaktivierung
- 2.2.5.4 Restproduktförderung und -lagerung
- 2.2.5.5 SCR zur Entstickung
- 2.2.5.6 Wärmeverschiebesystem und Kondensat-Rauchgas-Wärmetauscher
- 2.2.5.7 Saugzugventilator
- 2.2.5.8 Schornstein
- 2.2.6 Betriebseinheit 10.04 – Energieerzeugung Block 3
- 2.2.6.1 Dampfsystem
- 2.2.6.2 Kondensations-Entnahmeturbine
- 2.2.6.3 Luftkondensator40
- 2.2.6.4 Kondensatsystem
- 2.2.6.5 Speisewassersystem
- 2.2.6.6 Kühlwasserkreislauf
- 2.2.7 Betriebseinheit 10.05 – Nebenanlagen Block 3
- 2.2.7.1 Anlieferung und Abtransport
- 2.2.7.2 Betriebsmittelbereitstellung
- 2.2.7.2.1 Natriumhydrogencarbonat (NaHCO₃)
- 2.2.7.2.2 Branntkalk
- 2.2.7.2.3 Kalkhydrat
- 2.2.7.2.4 Kalkmilch
- 2.2.7.2.5 Natronlauge RGR
- 2.2.7.2.6 Aktivkohle/Aktivkoks
- 2.2.7.2.7 Additivmittel zur Quecksilberadsorption
- 2.2.7.2.8 Ammoniakwasser
- 2.2.7.2.9 Heizöl EL
- 2.2.7.2.10 Löschmittel und Löschwasser
- 2.2.7.3 Druckluftversorgung
- 2.2.7.4 Notstromversorgung
- 2.2.8 Elektro- und Leittechnik
- 2.2.8.1 Elektrische Versorgung
- 2.2.8.2 Leittechnik
- 2.3 Betriebsbeschreibung
- 2.3.1 Allgemeine Hinweise
- 2.3.2 Betriebszeiten
- 2.3.3 Betriebspersonal
- 2.3.4 Betriebsweisen
- 2.3.5 Betriebszustände
- 2.4 Verfahrensfleißbilder
- 2.5 Maschinenaufstellungspläne

Kapitel 3**STOFFDATEN**

240 Blatt

- 3.1 Beschreibung der gehandhabten Stoffe (Einsatzstoffe, Betriebsstoffe und Ausgangsstoffe)
 - 3.1.1 Allgemeines
 - 3.1.2 Angaben gemäß § 4a Abs. 3 der 9. BImSchV
 - 3.1.2.1 Thermische Abfallbehandlungsanlage für gewerbliche und industrielle Abfälle
 - 3.1.2.2 Anlage zur thermischen Verwertung kommunaler Klärschlämme
 - 3.1.3 Brennstoffe
 - 3.1.4 Betriebs- und Hilfsstoffe

3.1.5	Produkte/Nebenprodukte	
3.1.6	Abfälle/Abwasser	
3.1.7	Emissionen	
3.2	Art, Menge und Beschaffenheit der Stoffe	
Formular 3.1a	Gehandhabte Stoffe	
Formular 3.1b	Stoffliste, Lageranlagen	
Formular 3.2	Stoffidentifikation	
Formular 3.3	Physikalische Stoffdaten	
Formular 3.4	Sicherheitstechnische Stoffdaten	
Formular 3.5	Gefahrstoffe nach § 3 Abs. 1 GefStoffV/Biologische Arbeitsstoffe nach § 2 Abs. 1 BioStoffV – Kennzeichnung/Einstufung	
3.3	Sicherheitsdatenblätter	
Kapitel 4	EMISSIONEN/ IMMISSIONEN	317 Blatt
4.1	Luftschadstoffe	
4.1.1	Angaben zur Luftreinhaltung	
4.1.2	Emissionsmessungen/Messeinrichtungen	
4.2	Sonstige Immissionen	
4.2.1	Angaben zu Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung und ähnliche Umwelteinwirkungen	
Formular 4.1a:	Emissionsquellen	
Formular 4.1b:	Emissionen	
Formular 4.1c:	Abgas-/Abluft-Reinigung	
4.3	Emissionsquellenplan	
4.4	Lufthygienisches Gutachten/Schornsteinhöhenermittlung	
4.5	Geräusche	
Formular 4.2:	Emissionsquellen, Geräusche	
4.6	Emissionen von Treibhausgasen	
Kapitel 5	ANLAGENSICHERHEIT	35 Blatt
5.1	Anwendungsbereich der 12. BImSchV	
5.1.1	Hinweise zur Ermittlung des Betriebsbereichs gem. 12. BImSchV	
Formular 5.1:	Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	
5.2	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	
5.2.1	Vorgesehene technische Maßnahmen zum Schutz vor Betriebsstörungen	
5.2.1.1	Allgemeines	
5.2.1.2	Anforderungen an die Beschaffenheit der Anlage gemäß der 17. BImSchV	
5.2.1.3	Sicherheitsrelevante Verriegelungen	
5.2.1.4	Umgang mit Störungen	
5.2.1.5	Sicherheitsmaßnahmen gegen gefährliche chemische Reaktionen	
5.2.1.6	Maßnahmen zum Explosionsschutz	
5.2.1.7	Auffangsysteme	
5.2.1.8	Prüfung gem. § 18 BetrSichV (Betriebssicherheitsverordnung)	
5.2.2	Vorgesehene organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor Betriebsstörungen	
5.2.2.1	Risikobeurteilung	
5.2.2.2	Alarmplan	
5.2.2.3	Gefahrenabwehrplan	
5.2.2.4	Kennzeichnung im Betrieb	
5.2.2.5	Benennung eines Verantwortlichen	
5.2.2.6	Information der Behörde	
5.2.2.7	Überwachung und Instandhaltung	
5.2.2.8	Ergänzende Maßnahmen	

5.3	Anhang – Ergebnis der Ermittlung des Betriebsbereichs gem. 12. BImSchV	
Kapitel 6	UMGANG MIT WASSER GEFÄHRDENDEN STOFFEN	36 Blatt
6.1	Informationen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
6.1.1	Eignungsfeststellung	
6.1.2	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
6.2	Löschwasserrückhaltung	
6.3	Hinweise zu den Formularen	
Formular 6.1a	Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe/feste Abfälle	
Formular 6.1b	Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/flüssiger Abfälle	
Formular 6.1c	Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen	
Formular 6.1d	Anlagen zum Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe	
Formular 6.1e	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe	
Formular 6.2	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	
Kapitel 7	ABFÄLLE	10 Blatt
7.1	Beschreibung der Abfallvermeidungsmaßnahmen	
7.2	Zwischenlagerung der Abfälle	
7.3	Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	
Formular 7.1a	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls – Rostasche	
Formular 7.1b	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls – Klärschlammasche	
Formular 7.1c	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls – Restprodukt	
Kapitel 8	ANGABEN ZUR ABWASSERWIRTSCHAFT	8 Blatt
8.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	
8.1.1	Abwassermanagement MHKW Rothensee Block 3	
8.2	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	
8.2.1	Niederschlagswasser von befestigten Flächen und Dachflächen	
8.2.2	Schmutzwasser	
8.3	Angaben zu gehandhabten Stoffen	
8.4	Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Abwasser	
8.5	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	
8.6	Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls und vor der Vermischung	
Formular 8	Abwasser - Anfall/Behandlung/Ableitung	
8.7	Entwässerungsplan	
Kapitel 9	ARBEITSSCHUTZ	16 Blatt
9.1	Arbeitsplatzschutzorganisation, Aufgabenübertragung, Gefährdungsbeurteilung, Dokumentation und Unterweisung	
9.1.1	Gefährdungsbeurteilung	
9.1.2	Schulung der Betriebsangehörigen	
9.1.3	Unterweisung des Personals fremder Firmen	
9.1.4	Dokumentation zur Übermittlung von Sicherheitsinformationen	
9.2	Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstätten-Richtlinien	
9.2.1	Allgemeine Hinweise	
9.2.2	Arbeitszeitregelung, zusätzlicher Personaleinsatz	
9.2.3	Arbeitsaufgaben	
9.2.4	Ständige Arbeitsplätze	
9.2.5	Sozialräume	
9.2.6	Raumtemperaturen	
9.2.7	Beleuchtung	
9.2.8	Lüftungstechnische Anlagen	

9.2.9	Türen, Tore und Rettungswege	
9.2.10	Elektrische Anlagen	
9.2.11	Einhaltung des Produktsicherheitsgesetzes	
9.2.12	Schutz der Beschäftigten vor Lärm oder Vibrationen	
9.2.13	Arbeitsschutzmaßnahmen für das Personal fremder Firmen	
9.3	Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen, Notfallvorsorge	
9.3.1	Allgemeine organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen	
9.3.2	Beschreibung einzelner Arbeiten, für die unter anderem besondere Maßnahmen getroffen werden	
9.3.3	Maßnahmen zum Schutz des Bedienungspersonals	
9.3.3.1	Allgemeine Maßnahmen	
9.3.3.2	Erste Hilfe	
9.3.3.3	Persönliche Schutzausrüstung	
9.3.3.4	Sonstige Vorsorgemaßnahmen und Unterweisung der Betriebsangehörigen über das Verhalten bei Störungen	
9.4	Hinweise zu den Formularen	
Formular 9	Angaben zum Arbeitsschutz	
Kapitel 10	BRANDSCHUTZ	214 Blatt
Formular 10	Brandschutzmaßnahmen	
10.1	Brandschutzkonzept Müllheizkraftwerk Rothensee Block 3	
Kapitel 11	ANGABEN ZUR WÄRMENUTZUNG	9 Blatt
11.1	Allgemeines	
11.2	Beschreibung der Lastpunkte	
11.3	Energiebilanz und Energieeffizienz	
11.3.1	Energiebilanz	
11.3.2	Energieeffizienzen	
11.3.2.1	Bruttostromeffizienz	
11.3.2.2	R1-Kennzahl	
Tabelle 1	Rechenweg zur Ermittlung des R1-Faktors	
Kapitel 12	DARSTELLUNG VON AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN FÜR EINGRIFFE IM SINNE DES § 6 DES NATURSCHUTZGESETZES DES LANDES SACHSEN-ANHALT	80 Blatt
12.1	Erläuterungen/Bewertung	
12.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
12.3	FFH-Vorprüfung	
Kapitel 13	ANGABEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	176 Blatt
13.1	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	
13.2	UVP-Bericht	
Kapitel 14	MASSNAHMEN NACH BETRIEBSEINSTELLUNG	5 Blatt
Formular 14.1	Sicherstellung der Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG nach einer Betriebseinstellung bei Abfallentsorgungsanlagen	
Kapitel 15	Bauvorlagen	194 Blatt
	Antrag auf Baugenehmigung (§ 71 i.V.m. § 62 bzw. § 63 BauO LSA)	
	Formular Baubeschreibung Bauvorlageberechtigung	
A.1	Baubeschreibung	
A.1.1	Allgemein	

402.4.2-44008/20/32_TG1

- A.1.2 Grundstück und Erschließung
- A.1.3 Baugrund- und Grundwasserverhältnisse
- A.1.4 Verkehrsflächen und Befestigte Flächen
- A.1.5 Versorgungsleitungen
- A.1.6 Entwässerung
- A.1.7 Baustelleneinrichtung
- A.1.8 Objektbeschreibung
 - A.1.8.1 Abfallbunker (UEB) und Anlieferbereich (UEA)
 - A.1.8.2 Treppenturm 1 (UHD)
 - A.1.8.3 Treppenturm 2 (UHE)
 - A.1.8.4 Kesselhaus Rostfeuerung Block 3 (UHA)
 - A.1.8.5 Kesselhaus Klärschlamm-Drehrohrfeuerung (UHB)
 - A.1.8.6 Sockelgebäude (UBA)
 - A.1.8.7 Treppenturm 3 (UHG)
 - A.1.8.8 Rauchgasreinigung (UVC)
 - A.1.8.9 Einhausung Rückstands-/Restproduktsilos (UVP)
 - A.1.8.10 Schaltanlagegebäude (UBB)
 - A.1.8.11 Außenaufstellung Additivsilos (UVE)
 - A.1.8.12 Schornstein (UHN)
 - A.1.8.13 Maschinenhaus (UMA)
 - A.1.8.14 Außenaufstellung Luftkondensator (URC)
 - A.1.8.15 Ammoniakwasserlager (UVM)
 - A.1.8.16 Heizöllager (UEJ)
 - A.1.8.17 Netzersatzanlage (UBN)
 - A.1.8.18 Löschwasserbecken (UGF)
 - A.1.8.19 Löschwasserversorgung (Pumpenhaus) (USG)
 - A.1.8.20 Regenrückhaltebecken (UGH)
- A.2 Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung
- A.3 Berechnung der anrechenbaren Kosten oder Herstellungskosten nach BauGVO
- A.4 Nachweis der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile
- A.5 Nachweis des Brandschutzes/Brandschutzkonzept
- A.6 Nachweis zur EnEv und zu EE WärmeG
- A.7 Berechnung der Abstandsflächen gemäß § 6 BauO LSA
- A.8 Beigefügte Anlagen
 - A.8.1 Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 - A.8.2 Baugrundgutachten
 - A.8.3 Lagepläne und Bauzeichnungen
 - A.8.4 Antrag auf Abweichung/Ausnahme/Befreiung
- B Zusätzliche Bauvorlagen für Vorhaben an Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen
- C.1 Erhebungsbogen für Baustatistik

2 Nachreichungen

- 2.1 vom 13.08.2020 – Kurzbeschreibung, Kapitel 3 - Stoffe und UVP-Bericht
- 2.2 vom 29.10.2020 – Chemikaliensicherheit, Bauordnung, Schallschutz
- 2.3 vom 24.11.2020 – Wasserecht, Austauschseiten Kapitel 2, 4, 6, 8 und 15
- 2.4 vom 27.01.2021 – Gebietsbezogener und Anlagenbezogener Immissionsschutz, Arbeitsschutz, Wasserecht und Bauordnungsrecht
- 2.5 vom 05.02.2021 – Austausch Formular 1 und Formular 1b
- 2.6 vom 15.02.2021 – Abfallrecht und Austauschseiten Kapitel 2, 3 und 7 - 10

402.4.2-44008/20/32_TG1

- 2.7 vom 18.02.2021 – Abfallrecht und Austauschseiten Kapitel 2, 3 und 7 – 10
- 2.8 vom 23.02.2021 – Austauschseiten Kapitel 1, 4, 12 und 13
- 2.9 vom 07.10.2021 –Schallgutachten Baulärm/Klarstellung, Seite 1-22 vom 22.09.2021, Gutachten Nr.: ECO 20094_2

ANLAGE 2 Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht

Prüfgegenstand	Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Änderungen u. Wiederholungsprüfungen	Frist der Wiederholungsprüf.
<input type="checkbox"/> Lüftungsanlagen zur Verhütung erheblicher Gefahren <input checked="" type="checkbox"/> CO-Warmanlagen <input checked="" type="checkbox"/> Rauchabzugsanlagen <input type="checkbox"/> Druckbelüftungsanlagen <input checked="" type="checkbox"/> Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen <input checked="" type="checkbox"/> automatische Brandmeldeanlagen <input checked="" type="checkbox"/> automatische Alarmierungsanlagen <input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsstromversorgungen <input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsbeleuchtungen <input type="checkbox"/> Feuerwehraufzüge <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen der allgemeinen Stromversorgung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Sicherheitsstromversorgungen stehen	durch einen, nach der Verordnung über Prüfsachverständige und Prüfsachverständige (PPVO) anerkannten Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen	3 Jahre
<input checked="" type="checkbox"/> natürlich wirkende Anlagen zur Rauchableitung, die nur manuell oder zusätzlich durch Schmelzlot ausgelöst werden <input checked="" type="checkbox"/> Brandmeldeanlagen mit nichtautomatischen Brandmeldern <input type="checkbox"/> nichtautomatische Alarmierungsanlagen <input checked="" type="checkbox"/> Feststellanlagen von selbsttätig schließenden Feuer- und Rauchschutztüren <input checked="" type="checkbox"/> elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen <input type="checkbox"/> automatische Schiebetüren in Rettungswegen	durch einen Sachkundigen nach § 3 der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnVO)	3 Jahre
<input checked="" type="checkbox"/> Blitzschutzanlagen	durch einen Sachkundigen nach § 3 der TAnVO	5 Jahre

Der Bauherr, Eigentümer oder Betreiber hat:

- a. die Prüfung auf eigene Kosten zu veranlassen,
- b. die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung bereitzuhalten,
- c. die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte für die Prüfung bereitzustellen,
- d. dem Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen oder dem Sachkundigen Zugang zu den Anlagen zu gestatten,
- e. der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Prüftermine rechtzeitig mitzuteilen,
- f. bei der Prüfung festgestellte Mängel innerhalb der vom Prüfsachverständigen oder Sachkundigen festgelegten Frist zu beseitigen,
- g. die erfolgte Mängelbeseitigung dem Prüfsachverständigen oder Sachkundigen mitzuteilen,
- h. die Berichte über die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und der Wieder-inbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu übersenden und
- i. die Berichte über die wiederkehrende Prüfung mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

ANLAGE 3 Zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG

1 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach den §§ 24 und 25 UVPG für das Vorhaben „wesentliche Änderung des Müllheizkraftwerkes am Standort Magdeburg-Rothensee durch Errichtung und Betrieb des Blocks 3 als Thermische Abfallbehandlungsanlage für gewerbliche und industrielle Abfälle (Rostfeuerung) und als Anlage zur Verbrennung von kommunalen Klärschlämmen (Drehrohrfeuerung)“

1.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung

Die Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH (im Folgenden MHKW) betreibt am Standort Magdeburg-Rothensee (Gemarkung Magdeburg, Flur 206, Flurstücke 10029, 10032 und 10036) ein Müllheizkraftwerk mit vier Verbrennungslinien und einer Gesamtbehandlungskapazität von etwa 630.000 t/a. Die Verbrennungsleistung beträgt 20 t Abfall/h (Block 1 – je Linie 1 und 2) bzw. 22 t Abfall/h (Block 2 – je Linie 3 und 4). Es werden Abfälle mit einem Heizwert von 7.200 bis 15.000 kJ/kg behandelt.

Das Unternehmen beabsichtigt nunmehr am Standort Rothensee einen dritten Block zur thermischen Abfallverwertung im bestehenden Müllheizkraftwerk zu errichten. Der geplante neue Block 3 soll zwei Anlagenbereiche umfassen:

- eine thermische Abfallbehandlungsanlage für gewerbliche und industrielle Abfälle (zum Teil auch gefährliche Abfälle) – Rostfeuerung sowie
- eine Anlage zur Verbrennung von kommunalen Klärschlämmen (Drehrohrfeuerung).

Die Errichtung und der Betrieb einer – integrierten - Mono-Klärschlammverbrennungsanlage ist v.a. vor dem Hintergrund der neuen Klärschlammverordnung notwendig.

Das Vorhaben besteht aus folgenden Teilanlagen:

Teilanlage: Thermische Abfallbehandlungsanlage (Rostfeuerung)

Es ist geplant, die thermische Verwertung gewerblicher und industrieller Abfälle im Block 3 in Anlehnung zu den Blöcken 1 und 2 auszuführen.

Als verwendete Technologie kommt eine dem fortschrittlichen Stand der Technik entsprechende Rostfeuerung zum Einsatz.

Für den Betrieb des Blocks 3 ist vorgesehen, die für die Bestandsanlage genehmigten Emissionsgrenzwerte der 17. BImSchV als Emissionsgrenzwerte zu beantragen ist und deren Vorgaben entspricht.

Teilanlage: Mono-Klärschlammverbrennungsanlage

Die Klärschlämme sollen in einen eingehausten, separaten Anlieferbereich übernommen werden, die Lagerung wird in Klärschlamm-Silos erfolgen. Die max. Lagermenge beträgt 500 t. Diese Menge stellt einen hinreichenden Puffer für den kontinuierlichen Anlagenbetrieb trotz Nichtanlieferung von Klärschlämmen (etwa: Nachtzeitraum, Wochenenden, Feiertage) dar.

1.2 Standort (Alternativen und Optimierung)

Die Errichtung und der Betrieb des geplanten Block 3 soll innerhalb des flächenmäßig größten Industrie- und Gewerbegebiets in Magdeburg (hier: Magdeburg-Rothensee) realisiert werden. Der vorgesehene Standort - Gemarkung Magdeburg, Flur 206, Flurstücke 10033 und 10035 - ist durch ehemalige industriell-gewerbliche Nutzung (ehemaliges HKW Rothensee) sowie durch die bereits bestehende Anlage der Vorhabenträgerin vorgeprägt. Er befindet sich im Norden Magdeburgs, östlich des August-Bebel-Dammes, direkt am Hafenbecken I / Industriehafen-Kanal-Gewerbegebiet Nord.

Die für das Vorhaben genutzten Grundstücke/Grundflächen befinden sich im Eigentum der Städtischen Werke Magdeburg (SWM). Die langfristige Nutzung durch die Vorhabenträgerin wird im Rahmen eines Erbpachtvertrages geregelt.

Die Anlage befindet sich in Nachbarschaft

- im Norden: zum Hafenbecken I und sich daran anschließender weiterer gewerblicher Bebauung;
- im Osten: zum Zweigkanal, der Steinkopfsinsel und der Elbe;
- im Süden: zu gewerblicher Bebauung (nächster Gewerbebetrieb: Hasslacher Norica Timber/Holzsektor);
- im Westen: Anlagen der SWM (Heißwassererzeugungsanlage/ Fernwärmespeicher, August-Bebel-Damm und sich daran anschließende Wohnbebauung.

Im Zusammenhang mit dem hier gegenständlichen Vorhaben soll eine zusätzliche Anbindung an den August-Bebel-Damm ca. 200 m nördlich vom Abzweig Kraftwerk-Privatweg eingerichtet werden. Diese Anbindung soll nur für abgehenden LKW-Verkehr/Abtransporte von Reststoffen und Abfällen bzw. zur Abfahrt der Betriebs- und Hilfsmittel-Fahrzeuge nach Entleerung genutzt werden und lässt gem. der geplanten Ausführung auch lediglich eine Ausfahrt/Auffahrt in nördliche Richtung auf den August-Bebel-Damm zu.

Die erforderliche, dauerhaft zu versiegelnde Grundfläche der Anlage umfasst ca. 9.000 m² für Gebäude und die Aufstellung anderer ortsfester Anlagen. Hinzu treten Versiegelungen im Umfang von ca. 12.000 m² für inkl. notwendige, begleitende Infrastrukturen (Straßen, Wege, Plätze).

In der großräumigen Zuordnung liegt der Standort und das Untersuchungsgebiet in der naturräumlichen Haupteinheit des Magdeburger Elbtals und wird der naturräumlichen Einheit Magdeburger Elbaue zugeordnet.

Der Vorhabenstandort ist im Flächennutzungsplan der Stadt Magdeburg als Fläche für Ver- und Entsorgungseinrichtung als Sonderbaufläche mit besonderer Zweckbestimmung (Hafen) ausgewiesen. Ein Bebauungsplan existiert für diesen Bereich in Rothensee nicht, so dass die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB zu beurteilen ist.

1.3 Untersuchungsraum und Untersuchungsrahmen

Gemäß Nr. 4.6.2.5 TA Luft umfasst das Beurteilungsgebiet danach die Fläche, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befindet, der dem 50fachen der Schornsteinhöhe entspricht und in der die Zusatzbelastung im Aufpunkt mehr als 3% des Langzeitkonzentrationswerts beträgt. Auf der Grundlage der geplanten Schornsteinhöhe von 63 m ergäbe sich ein Untersuchungsraum (fiktiver Wirkraum) mit einem Radius von 3.150 m um den Standort der geplanten Anlagenerweiterung.

Jedoch zeigen die eingeholten Fachgutachten, dass vor dem Hintergrund der tatsächlich zu prognostizierenden Luftschadstoff-Zusatzbelastungen des Änderungsvorhabens eine Beschränkung der Betrachtungen auf einen kleiner zu bemessenden (tatsächlichen) Wirkraum zulässig und sinnvoll ist.

Es erfolgt vorliegend eine Fokussierung auf einen Untersuchungsraum mit einem Radius von („nur“) 1000 m um den Anlagenstandort. Dieser Betrachtungsraum wurde gewählt, weil bereits für diese verringerte Distanz sichergestellt ist, dass sämtliche Immissionsorte erfasst sind. Der gewählte Untersuchungsraum wurde auch im Hinblick auf alle anderen potenziellen Auswirkungen des Vorhabens hinreichend dimensioniert.

1.4 Beschreibung der Ausgangslage bezüglich der Schutzgüter

1.4.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung (OT Rothensee) befindet sich in ca. 350 m Entfernung zum Anlagenstandort gegenüber dem August-Bebel-Damms.

Östlich des August-Bebel-Damms liegen nördlich und südlich des Standortes ausschließlich Hafen-, Gewerbe- und Industriegebiete. Dort befindliche regelmäßige Aufenthaltsbereiche von Menschen besitzen gegenüber der o. g. Wohnnutzung nur einen eingeschränkten Schutzstatus, weil hier die Aufenthaltszeit auf das beruflich notwendige beschränkt ist.

Vorbelastungen durch Schall/Geräusche

Die nächstgelegene Wohnbebauung jenseits des August-Bebel-Damm ist schallbezogen bereits stark vorbelastet. Von der Stadt Magdeburg wurden vor diesem Hintergrund bereits vorlaufend anlagenbezogene Immissionsrichtwertanteile für das MHKW festgelegt, die sicherstellen, dass die Gesamtschallbelastung an den Immissionsorten die gem. TA Lärm relevanten Richtwerte nicht überschreitet.

Nach den getroffenen Festlegungen darf der bzgl. der Betriebsgeräusche der Gesamtanlage einschließlich des gem. Nr. 7.4 Abs. 1 TA Lärm zurechenbaren gesamten Fahrverkehrs ermittelte Beurteilungspegel gemäß TA Lärm für tags = 6.00 bis 22.00 Uhr und nachts = 22.00 bis 6.00 Uhr nicht überschreiten.

Vorbelastung durch Gerüche

Im Umfeld des geplanten Standortes für Block 3 sind derzeit keine in relevanter Weise geruchsemitternden Betriebe oder Nutzungen ersichtlich.

Im weiteren Umfeld um den geplanten Standort sind Nutzungen vorhanden, die potenziell mit Geruchsemissionen verbunden sind. Es liegen jedoch keine konkreten Anhaltspunkte vor, dass hier von relevante Geruchseinwirkungen im Untersuchungsgebiet ausgehen könnten.

Empfindlichkeit des Schutzgutes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Konfliktanalyse

Der Standort des geplanten Vorhabens befindet sich innerhalb eines faktischen und intensiv genutzten Gewerbe- und Industriegebiets und wird unmittelbar an den MHKW-Bestand vor Ort anschließen. Die Empfindlichkeiten des Menschen im Standortbereich werden als eher gering einzustufen.

Östlich schließt mit Elbe und jenseits der Elbe gelegenes Grünland bzw. Wald- und Auenflächen ein naturschutzfachlich wertvoller Bereich an. Diese Schutzgebietsflächen haben auch eine relevante Funktion als Erholungs- und Erlebnisraum. Diesbezüglich ist von einer mittleren Empfindlichkeit auszugehen.

1.4.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Allgemeine Beschreibung der Situation im Untersuchungsgebiet

Den rechtlichen Hintergrund für die Beurteilung des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt bildet § 1 des BNatSchG. Daher sind Tiere und Pflanzen i. S. d. §§ 1 und 2 BNatSchG in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt nachhaltig zu sichern und zu schützen. Einen zentralen Bestandteil des Schutzgutes Pflanzen und Tiere bilden ausgewiesene Schutzgebiete gemäß den §§ 23 - 29 und § 32 BNatSchG i. V. m. eventuellen landesrechtlichen Konkretisierungen. Von weiterer zentraler Bedeutung sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sowie mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen (streng) geschützter Tier- und Pflanzenarten.

Schutzgebiete

Zur relevanten Schutzgebietsausstattung im Untersuchungsraum lässt sich entsprechend festhalten:

a) Natura-2000 Gebiete

Ein Teilbereich des FFH-Gebietes FFH0050LSA (DE3936-301) „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ liegt im östlichen Teil des Untersuchungsraumes in einem Abstand von minimal ca. 300 m östlich zur Vorhabenfläche. Die Bereiche der Stromelbe sind in diesem Bereich ebenfalls Bestandteil des genannten FFH-Gebiets.

Es befinden sich keine gemeinschaftsrechtlichen Vogelschutzgebiete im Untersuchungsraum. Das nächstgelegene derartige Gebiet - SPA0011LSA „Elbaue Jerichow“ befindet sich in einem Mindestabstand von ca. 5 km zur Vorhabenfläche.

b) Naturschutzgebiete (NSG)

Im Untersuchungsraum sind keine NSG vorhanden. Die nächstgelegene Naturschutzgebiete sind die NSG0017 „Weinberg bei Hohenwarthe“ und NSG0189 „Taufwiesenberge“ in einem Mindestabstand von 4 km zum geplanten Standort des Vorhabens. Größere Schutzgebietsflächen (etwa: NSG0156 „Bürgerholz bei Burg“) befinden sich sogar erst in Abständen von ca. 20 km zum Plan-Standort.

c) Landschaftsschutzgebiete

Eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes „Umflutehle - Külzauer Forst“ (LSG0016JL) befindet sich im östlichen/südöstlichen Bereich des Untersuchungsgebietes und ist in diesem Bereich deckungsgleich mit o.g. FFH-Gebiet.

d) Naturpark, Nationalpark, Biosphärenreservat

Teilbereiche des Biosphärenreservates „Mittellelbe“ (BR_0004LSA) – seinerseits Bestandteil des übergeordneten Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe“ – befinden sich im Untersuchungsraum.

Das Biosphärenreservat „Flusslandschaft Elbe“ umfasst einschließlich Elbe den gesamten ostelbischen Teil des Untersuchungsgebietes.

Im hier berührten Teilbereich ist das Biosphärenreservat deckungsgleich mit dem o.g. FFH-Gebiet FFH0050LSA „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“. Vor diesem Hintergrund wird von einer gesonderten Beschreibung der natürlichen Verhältnisse im Bereich östlich der Elbe abgesehen, da die Aussagen zum FFH-Gebiet auf diesen Bereich des Biosphärenreservates übertragen werden können.

e) Naturdenkmäler

Naturdenkmäler (FND0003MD „Koppelanger / Barleber Ziegeleiteich“), Naturdenkmal (NDF0001MD) „Sülzetal und der Köhnschen Park (geschützter Park) in Barleben befinden sich außerhalb des Untersuchungsraums.

f) Gesetzlich geschützte Biotope

Es befinden sich im Untersuchungsraum einzelne gesetzlich geschützte Biotope:

- GB_0094MD_ Hartholzauwaldinseln im Wiesenpark
- GB_0095MD_ Weichholzauwald Wiesenpark
- GB_0168MD_ Weichholzaunenreste auf dem Maikäferwerder
- GB_0174MD_ Magerrasen am Zuwachs (Trocken- und Halbtrockenrasen)

g) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte

Die Stadt Magdeburg ist als Oberzentrum für die Region festgesetzt und weist eine hohe Bevölkerungsdichte auf.

Arten und Biotope

Durch die SWM Magdeburg (Städtische Werke Magdeburg) als Flächeneigentümerin erfolgten in der Vergangenheit regelmäßige und umfassende Mähmaßnahmen aus Verkehrssicherungsgründen. Lediglich vereinzelt bzw. als durchgängiger Streifen hinter der sog. Kranbahn in Richtung Hafenecken wurde die Ansiedlung einer höheren Vegetation (Baumbestand) zugelassen.

Die um den Standort gelegenen Flächen des Hafengebietes werden ebenfalls industriell gewerblich genutzt und weisen daher einen hohen bis sehr hohen Versiegelungsgrad auf.

Zur Ermittlung der Artenausstattung im Wirkraum des geplanten Vorhabens wurden fachgutachterliche Untersuchungen beauftragt. Diese in 2017 bis 2019 vorgenommenen Untersuchungen decken i.W. die Freiraumflächen des SWM-Geländes im Bereich zwischen August-Bebel-Damm im Westen und dem MHKW-Bestand im Osten ab. Dies umfasste die direkt vom Vorhaben (temporär oder dauerhaft) künftig in Anspruch genommenen Flächen (Baufläche Block 3, Montage-/Lager-/Parkflächen) sowie zusätzlich die Bereiche, die für indirekt von der Anlage verursachte Auswirkungen auf Flora und Fauna in Betracht gezogen werden müssen. Der Gutachter setzte diesen Bereich fest als einen Kreis mit dem Radius von 200 m um die Vorhabenfläche.

Im Rahmen der Untersuchungen/Begehungen fand u.a. eine Brutvogelkartierung statt. Erfasst in Form einer Revierkartierung wurden alle wertgebenden Vogelarten ((Arten des Anhang 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, der Roten Liste Deutschlands bzw. Sachsen-Anhalts – Kategorie 1 – 3) und streng geschützte Arten gem. BNatSchG). Die Erfassung erfolgte auch für „nur“ euröke – d.h. weit verbreitete und ungefährdete – Arten.

Detailliert wurden zudem Daten zur Zauneidechsen-Population im Bereich des geplanten Vorhabenstandorts erhoben. Dabei wurden alle Bereiche in die Untersuchung mit einbezogen, welche für Reptilien als Lebensraum in Betracht kommen (sonnenbeschienene Böschungen, strukturreiche Biotopausläufer, Ruderal- und Grasfluren).

Die Ermittlung weiterer relevanter Arten und Artengruppen erfolgte mittels Potentialanalyse bei gleichzeitiger gutachterlicher Bewertung der vorgefundenen Biotopausstattung bzw. der konkreten Habitatsignung. Arten deren Vorkommen auf den untersuchten Flächen aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatansprüche nicht ausgeschlossen werden können, wurden – worst case-Ansatz – als potentiell vorkommend behandelt.

Im Osten, Süden und Westen grenzen bebaute Gewerbe- und Industrieflächen sowie der stark befahrene August-Bebel-Damm an, von denen bereits zum jetzigen Zeitpunkt akustische und optische Störwirkungen ausgehen (z. B. täglicher Anlieferverkehr MHKW mit LKW und nächtliche Beleuchtung vorhandener Anlageblöcke und Verkehr August-Bebel-Damm).

Potentielle Wirkungen des geplanten Vorhabens kommen danach in Betracht für

- 14 Fledermausarten (die im östlich angrenzenden FFH-Gebiet existieren und auch im Wirkraum des Vorhabens potentiell vorkommen können),
- Reptilien (insbesondere Zauneidechsen),
- 33 Vogelarten (u. a. Graureiher, Rotmilan, Wanderfalke, Steinschmätzer).

Die vorgefundene Artenausstattung vor Ort entspricht den Erwartungen für eine größere Freifläche im urbanen Bereich.

Für ergänzende Einzelheiten wird auf den im Genehmigungsantrag (Kapitel 12) enthaltenen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verwiesen.

1.4.3 Schutzgut Boden und Fläche

Allgemeine Beschreibung der Situation im Untersuchungsgebiet

Magdeburg ist gut über das Bundesautobahnnetz (A 14 und A 2) zu erreichen. Durch die Stadt führen wichtige Fernverkehrsstraßen. Der August-Bebel-Damm (Kreisstraße 1170) verbindet Magdeburgs Zentrum mit dem nördlichen überregionalen Straßennetz und stellt somit den Haupteinfahrtsweg für das Hafengebiet dar.

Der Magdeburger Raum wird durch die landschaftliche Dreiteilung Börde, Elburstromtal und Fläming geprägt. Die 6 - 8 km breite naturräumliche Haupteinheit Magdeburger Elbtal trennt die Magdeburger Börde von dem überwiegend sanft geschwungenen, hoch gelegenen Fläming.

Im Stadtgebiet Magdeburgs kommt nur die naturräumliche Einheit der Magdeburger Elbaue vor.

Bodenverunreinigungen, Altlasten, Altlastenverdacht

Im gesamten Industriegebiet Rothensee ist mit Ausnahme der Kies- und Sandgebiete mit Schadstoffkontaminationen im Boden potenziell zu rechnen.

Auf diversen Teilflächen im Umfeld zum jetzt geplanten Vorhabenstandort kam es in der Vergangenheit zu unabhängigen Untersuchungen der Belastungssituation. Die Bodenproben wurden auf die Parameter MKW, PAK und BTEX (aromatischen Kohlenwasserstoffe: Benzol, Toluol, Ethylbenzol und die Xylole) untersucht. Zur Bewertung wurden die Zuordnungswerte Z 2 im Feststoff nach LAGA M20 zur Bewertung herangezogen. Im Ergebnis wurde der Zuordnungswert Z 2 für MKW überschritten, die Parameter PAK und BTEX lagen jedoch unterhalb der Zuordnungswerte Z1. Im Ergebnis von Eluatanalysen aus gab es keine konkreten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen im jetzt gegenständlichen Vorhabenbereich.

Die geplante Vorhabenfläche tangiert die Teilfläche 11 des ökologischen Großprojekts (ÖGP) "Magdeburg-Rothensee" zur Grundwassersanierung, Teersanierung und lokalen Bodensanierung. Das Schadstoffpotenzial liegt insbesondere in möglichen Vorkommen von Mineralölkohlenwasserstoffen (MKW), aromatischen Kohlenwasserstoffen (AKW), Phenol, polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und Schwermetallen.

Empfindlichkeit des Schutzgutes Boden und Fläche; Konfliktanalyse

Eine Bewertung erfolgt nach BBodSchG der Standort hinsichtlich seiner Grundwasserschutz, Reinigungs- und Filterfunktion hat aber nur eine sehr geringe Bedeutung.

Eine mögliche Beeinflussung des Schutzgutes ist in erster Linie für den Bereich der baulichen Maßnahmen gegeben. Einen weiterreichenden Einfluss auf die Böden im Umfeld haben ggf. die vom Vorhaben verursachten (zusätzlichen) Emissionen von Luftschadstoffen und Stäuben im Hinblick auf deren Deposition.

1.4.4 Schutzgut Wasser

Allgemeines

Die Beurteilungsgrundlage für die Beschaffenheit bzw. den Zustand des Grundwassers ist die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), das WHG und die Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV).

Die in das WHG übernommenen Ziele der WRRL sind der Schutz, die Verbesserung und die Vermeidung einer Verschlechterung der Grundwasserkörper im Hinblick auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand.

Die Ziele und Grundsätze der WRRL dienen der Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt.

Grundwasser

Der Standort hat nur eine sehr geringe Bedeutung bezüglich Grundwasserneubildung aufgrund der bereits vorliegenden anthropogenen Überformung und des bereits in Betrieb befindlichen MHKW. Dabei ist aber festzuhalten, dass die Grundwasserstände im elbnahen Bereich mit dem Wasserstand der Elbe korrespondieren und am Standort bei Elbehochwasser auch erhöhte Grundwasserstände sowie eine zeitweise Grundwasserspannung möglich sind.

Oberflächenwasser

Es befinden sich keine Stillgewässer innerhalb des Untersuchungsraumes.

Das Ostufer weist bis auf die Bühnen und vereinzelte Steinschüttungen einen relativ hohen Natürlichkeitsgrad auf.

Die Gewässergüte hat sich in den vergangenen Jahren bei einer Güteklasse II bis III stabilisiert. Die Empfindlichkeit gegenüber Einflüssen, die ihren Gewässerzustand verschlechtern oder ihre Funktion als Lebensraum einschränken, ist als hoch zu bewerten.

Im vorliegenden UVP-Bericht wurde auf eine detaillierte Zustandserfassung und -beschreibung des Fließgewässers verzichtet. Potentielle Einwirkungen auf das Oberflächengewässer können allenfalls über den Luftpfad hervorgerufen werden.

Empfindlichkeit des Schutzguts Wasser; Konfliktanalyse

Das Schutzgut Wasser weist im Hinblick auf seinen Bestandteil „Grundwasser“ gegenüber anthropogenen Vorhaben eine allgemeine Empfindlichkeit in Bezug auf einen Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung sowie eine Beeinflussung in Bezug auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand auf.

1.4.5 Schutzgut Klima und Luft

Schutzgut Klima

Der geplante Vorhabenstandort besitzt keine besonders bedeutenden Bereiche für den Klima- und Luftschutz.

Schutzgut Luft

Durch das BImSchG, seine Verordnungen und Verwaltungsvorschriften werden Immissionswerte zur Vorsorge und zum Schutz der menschlichen Gesundheit und vor erheblichen Nachteilen und Belästigungen sowie zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen festgelegt.

Lufthygienische Vorbelastung

Als Grundlagen für die Aussagen zur Immissionsvorbelastung dienen die kontinuierlich erfassten Immissions-Messwerte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, welches an mehreren Standorten in Magdeburg seit Jahren die Immissionssituation überprüft. Innerhalb des Stadtgebietes von Magdeburg werden an mehreren Messstationen des Lufthygienischen Überwachungssystems Sachsen-Anhalt (LÜSA) die Daten erfasst.

1.4.6 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Nach Auswertung des Denkmalkatasters der Landeshauptstadt Magdeburg hinsichtlich bekannter Kulturdenkmale gemäß § 2 (2) Nr. 1 und Nr. 3 DenkmSchG LSA bzw. archäologischer Kulturdenkmale lässt sich festhalten: Es existieren im unmittelbaren Standortbereich keine Denkmale. Erst mit weiterem Abstand (Umkreis 300 m) im Untersuchungsraum befinden sich einige Baudenkmale entlang des August-Bebel-Damms und im alten Ortskern von Rothensee.

1.5 Grundsätzliche Auswirkungen des Vorhabens

1.5.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Schalltechnische Auswirkungen

Bei der Erweiterung der bestehenden Abfallverbrennungsanlage kommen ausschließlich Ausrüstungen zum Einsatz, die dem Stand der Schallschutztechnik entsprechen. Der notwendige Schallschutz wird sowohl durch primäre als auch durch sekundäre Schallschutzmaßnahmen realisiert

Bauphase

Es ist selbst bei einem zu unterstellenden Einsatz von modernen und den relevanten technischen Vorschriften entsprechenden Baugeräten und Maschinen mit bis in mittlere Distanzen wahrnehmbare Schallimmissionen zu rechnen.

In der AVV Baulärm werden für die Tagzeit (07:00 bis 20:00Uhr) sowie für die Nachtzeit (20:00 bis 07:00 Uhr) Immissionsrichtwerte genannt, die von den Baustellengeräuschen eingehalten werden sollen. Diese Immissionsrichtwerte entsprechenden Immissionsrichtwerten der TA Lärm.

Die Berechnungen der dem Vorhaben zuzurechnenden Schallimmissionen erfolgte im Anschluss entsprechend den Vorgaben der TA Lärm sowie der DIN ISO 9613-2. Die Ermittlung zu den zuzurechnenden Schallimmissionen erfolgte flächendeckend mit einem 10 x 10 m Raster.

Anhand einer Geräuschimmissionsprognose (ECO AKUSTIK, 22.09.2021) wurde nachgewiesen, dass selbst in den geräuschintensivsten Bauphasen (teilweise mit umfänglichen Arbeiten auch im Nachtzeitraum - etwa für Fundament- und Hochbauarbeiten mit Gleitschalung) die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm an keinem der o. g. Immissionsorte überschritten werden.

Betriebsphase

Der Betrieb der geplanten MHKW-Anlagenerweiterung „Block 3“ ist mit Geräuschemissionen verbunden, die im Umfeld des Anlagenstandortes zu Geräuschimmissionen führen werden. Zur Beurteilung der aus dem Betrieb resultierenden Geräuschimmissionen im Umfeld des Anlagenstandortes, wurde eine Geräuschimmissionsprognose erstellt (TA Lärm-Immissionsprognose, ECO AKUSTIK vom 30.07.2020 und 22.09.2021).

Als Bewertungsmaßstab für fehlende nachteilige Umweltauswirkungen des geplanten Änderungsvorhabens ist demnach der Nachweis zu erbringen, dass die im MHKW-Genehmigungsbescheid vom 11.02.2015 festgesetzten anlagenbezogenen Immissionsrichtwertanteile an den maßgeblichen Immissionsorten auch nach der geplanten Anlagenänderung eingehalten werden.

Zudem wurden die gesamten auftretenden An- und Ablieferungsverkehre im akustischen Modell mit Linienquellen berücksichtigt. Gleiches gilt für den sog. Parkwechselverkehr für an- und abreisende Beschäftigte bei Schichtwechsel.

Auswirkungen durch Luftschadstoffe

Die räumliche Verteilung der prognostizierten Immissions-Jahres-Zusatzbelastung entspricht im Wesentlichen der zugrundeliegenden Windrichtungsverteilung.

Der Aufpunkt der maximal zu erwartenden Zusatzbelastung liegt innerhalb des Rechengebietes. Somit kann jeweils durch eine Bewertung der Auswirkungen der maximalen Zusatzbelastung an den Beurteilungspunkten eines Schadstoffs die Aussage als worst- case- Betrachtung auch auf Bereiche mit geringer Zusatzbelastung sowohl innerhalb als auch außerhalb des Beurteilungsgebietes übertragen werden.

Irrelevanz- bzw. Beurteilungswerten wurden gemäß TA Luft bzw. 39. BImSchV gegenübergestellt. Insgesamt lässt sich feststellen, dass lediglich für die betrachtete Gesamtzusatzbelastung und auch dort nur für die Beurteilungspunkte im Einzelfall Luftschadstoffkonzentrationswerte (Benzo(a)pyren, Fluorwasserstoff, Arsen, Nickel und Cadmium) bzw. -depositionswerte (Dioxine/Furane, Arsen, Cadmium, Nickel, Quecksilber, Thallium, Vanadium, Antimon und Zinn) die maßgeblichen Irrelevanzwerte übersteigen. Für diese Parameter/Schadstoffe wurde eine Bestimmung der künftigen Gesamtbelastung gutachterlich ergänzend durchgeführt.

Gerüche

Durch den Betrieb des geänderten Müllheizkraftwerkes am Standort Rothensee werden keine relevanten Geruchsemissionen hervorgerufen.

1.5.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Emissionen von Luftschadstoffen

In Anbetracht der deutlichen Unterschreitung der Beurteilungswerte nach TA Luft und 39. BImSchV im maximal belasteten Bereich für alle betrachteten Schadstoffe ist nur eine geringe zusätzliche Belastung für Luftschadstoffe im Untersuchungsgebiet zu verzeichnen.

Für die Vegetation und Ökosysteme ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben der Stickstoffeintrag in stickstoffempfindliche Lebensräume aufgrund seiner eutrophierenden Wirkung zu betrachten. Es erfolgte eine gesonderte Untersuchung im Rahmen einer FFH-Vorprüfung. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Beitrag der geänderten Anlage zur Stickstoffdeposition in Natura 2000-Gebieten gering ist und die Abschneideschwelle für die Stickstoffdeposition unterschreitet.

1.5.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Die aus den Bautätigkeiten resultierenden Einwirkungen auf das Schutzgut Boden sind auf den Vorhabenstandort beschränkt. Dabei ist der derzeitige Zustand des Bodens zu berücksichtigen sowie der hiermit verbundene Flächenverbrauch.

Demnach kann davon ausgegangen werden, dass durch die neue Bebauung nur Böden versiegelt werden, die derzeit keine hohe Wertigkeit in Bezug auf ihre Bodenfunktionen aufweisen.

Auszuhobende Bodenmengen werden durch das werkseigene Abfallmanagement überwacht und bei fehlendem Bedarf oder Eignung für einen Wiedereinbau - einer fachgerechten Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.

Es werden nach Art und Menge keine Stoffe emittiert, die sich im Boden in Schutzgut schädigender Weise anreichern könnten und die so zu einer Beeinträchtigung von bestehenden Standortbedingungen führen könnten.

Es sind keine Baumaßnahmen bzw. Bodenbewegungen vorgesehen, welche Altlasten beeinträchtigte Flächen berühren. Die Altlastenverdachtsflächen aus dem Boden- und Altlastenkataster befinden sich außerhalb der von den Änderungsmaßnahmen betroffenen Flächen.

1.5.4 Schutzgut Wasser

Durch die Technologie der geplanten Anlage wird Abwasser weitestgehend vermieden. Sowohl der Naßentascher als auch die Rauchgasreinigungsanlage arbeiten abwasserfrei. Hierdurch werden direkte Eingriffe in das Schutzgut Wasser vermieden. Die sanitären Abwässer werden ordnungsgemäß über die Kanalisation der kommunalen Kläranlage zugeführt. Das im möglichen Brandfall anfallende Löschwasser nehmen die Rückhalteeinrichtungen bis zur Beprobung und Entscheidung über den weiteren Verbleib auf.

Niederschlagswasser von neu geschaffenen Straßen, Plätzen und Dachflächen wird dem Brauchwasserreservoir zugeführt und dient der Speisung des (Brauch)Wasserbedarfs der Anlage.

1.5.5 Schutzgut Klima und Luft

Klima

Diese durch die künftige bloße Erweiterung im Gebäudebestand vor Ort verursachten Veränderungen werden auf den bereits gewerblich/industriell genutzten Standort bzw. dessen Nahbereich keinen relevanten Einfluss haben. Bereits nach wenigen Dutzend Metern sind jegliche denkbaren Effekte auszuschließen.

Luft

Bei der Gesamtbelastung und den relevanten Beurteilungswerten ist eine durchgängige und deutliche Unterschreitung der maßgeblichen Immissionswerte bei allen Parametern festzustellen. Auf die gutachterliche Prognose (GfBU, Juli 2020) in Kapitel 4 des Änderungsgenehmigungsantrags wird ergänzend verwiesen.

1.5.6 Schutzgut Landschaft

Eine direkte Beeinträchtigung der Landschaft ist nach den Vorgefundenen konkreten Gegebenheiten nicht zu verzeichnen.

Der geplante Block 3 reiht sich zudem hinsichtlich Gestaltung, Dimensionierung und Nutzung gut in den bestehenden Kraftwerksstandort ein. Insgesamt sind keine signifikanten Veränderungen der Sichtbeziehungen und optischen Wirkungen zu erwarten.

1.5.7 Maßnahmen während der Bauphase

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Minderungsmaßnahmen bezüglich Luftschadstoffemissionen einschließlich Staub

- Befeuchtung von Baustellenflächen und ggf. regelmäßige (feuchte) Abreinigung von Fahrwegen, v. a. während trockener Witterungsbedingungen, zur Minimierung von diffusen Staubemissionen
- Einsatz lärm- und erschütterungsreduzierter Arbeits- und Baumaschinen im Rahmen der Bauphase gemäß dem Stand der Technik
- Konzentration der Bautätigkeit auf den Tagzeitraum entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz vor Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV Baulärm);
- Laufzeitenoptimierung der eingesetzten Maschinen zur Vermeidung von Leerlauf; soweit möglich werden Motoren der beim Be- und/oder Entladen wartenden Fahrzeuge ausgeschaltet
- kein Abblasen von im Rahmen staubender Tätigkeiten (wie z. B. Schleifen, Bohren, Fräsen, Schütten und Be- und Entladen) entstehender Stäube mit Druckluft, Staubablagerungen sind gegebenenfalls mit saugenden Verfahren zu beseitigen
- Transport- und Umschlagstätigkeiten erfolgen i.d.R. mit geringen Abwurfhöhen, kleinen Austrittsgeschwindigkeiten und/oder mit Verwendung geschlossener/abgedeckter Auffangbehälter
- eine Materiallagerung wird nach Menge und Liegezeit auf das notwendige Mindestmaß für einen reibungslosen Bauablauf begrenzt; zur Vermeidung von Verwehungen bei staubförmigen Materialien erfolgt eine Abdeckung, Befeuchtung oder Abschirmung - dies gilt auch für Erdaushub
- generelle Geschwindigkeitsbeschränkung auf max. 30 km/h auf der Baustelle

Minderungsmaßnahmen bezüglich Schallemissionen

- Einsatz moderner, emissionsarmer Baumaschinen und Baufahrzeuge
- Konzentration der Bautätigkeiten auf den Tagzeitraum und Beschränkung von Aktionen im Nachtzeitraum auf das unvermeidbare Maß
- bei nächtlicher Bautätigkeit erfolgen notwendige (Vor)Montagearbeiten ausschließlich auf der am östlichsten gelegenen Baustelleneinrichtungsfläche
- Beschränkung im Einsatz von Baumaschinen nach Art, Menge und Schalleistungspegel auf die in Anlage 1 zum Schallgutachten „AVV Baulärm-Immissionsprognose“ (ECO AKUSTIK,

31.07.2020) getroffenen Maximalannahmen

Schutzgut Boden und Fläche

- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Lagerung und eines ordnungsgemäßen Umgangs mit Bau- und Einsatzstoffen. Zum Einsatz kommen nur bauartzugelassene Baumaschinen. Diese werden regelmäßigen Sichtkontrollen unterzogen, um z. B. Leckagen oder Ölverluste frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen. Der sichere Umgang mit wasser- bzw. umweltgefährdenden Stoffen wird durch ein geeignetes Baustellenmanagement sichergestellt.
- Die baubedingte Flächeninanspruchnahme für die Lagerung von Bau- und Einsatzstoffen sowie von Arbeitsmaschinen umfasst anthropogen beeinflusste Böden. Vermeidung von Bodeneingriffen, Lagertätigkeiten auf unversiegelten Böden außerhalb der Baustelle.
- Wiederverwendung von Bodenaushub vor Ort, soweit eine Wiederverwendung bzw. ein Wiedereinbau möglich ist. Sofern ein Wiedereinbau nicht möglich ist, erfolgt eine externe fachgerechte Wiederverwendung des Bodenmaterials.
- Einsatz geeigneter, z. B. schall- und erschütterungsgedämpfter Baumaschinen zur Minimierung von Bodensetzungen und Einwirkungen auf die Bodenfauna. Reinigung von Fahrt- und Verkehrswegen in regelmäßigen Abständen bzw. nach Bedarf, v. a. während länger anhaltender Trockenwetterperioden zur Vermeidung/Verminderung von Staubverwehungen.
- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung der anfallenden Baustellenabfälle. Die Lagerung solcher Abfälle erfolgt auf dichten Böden oder in entsprechend für diese Abfälle zugelassen Behältnissen. Die externe Beseitigung oder Wiederverwendung erfolgt durch fachkundige Unternehmen bzw. die Bauunternehmer.
- Bei Baumaßnahmen sind bei dem Auffinden von Auffüllungen sowie von geruch- und farbauffälligem Bodenaushub in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde - LAU - geeignete Maßnahmen zu ergreifen (separate Lagerung, gutachterliche Beprobung und Analyse, ggf. Entsorgung).

Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

- vorhabenzugehörige (dauerhafte) Versiegelungsflächen für Gebäude, technische Einrichtungen und Infrastrukturflächen sowie für (nur temporär erforderliche) Baustelleneinrichtungsflächen erstrecken sich in nördlicher Richtung bis zur vorhandenen Hochwasserschutzanlage in Form der zugemauerten ehemaligen Kranbahn. Vegetationsbestände zwischen Kranbahn und Hafenbecken werden geschont und erhalten.
- Ökologische Baubegleitung
Als übergeordnete Maßnahme ist für die Dauer des Vorhabens eine ökologische Baubegleitung einzurichten. Diese berät bei der zeitlichen Planung und Koordination der artspezifischen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und begleitet vor Ort deren fachgerechte Umsetzung. Während des Baubetriebes erfolgen regelmäßig Kontrollen der Baustelle durch die ökologische Baubegleitung bzgl. der Einhaltung der Maßnahmen und zur Konfliktbewältigung unvorhergesehen auftretender zusätzlicher Beeinträchtigungen. Letzteres im Einvernehmen mit den entsprechend zu informierenden Naturschutzbehörden.
- Beleuchtungsregelung zum Fledermausschutz
Um eine mögliche Störung von Fledermäusen zu vermeiden ist die nächtliche Beleuchtung während der Wochenstubezeit (01.April bis 31.August) auf das erforderliche Minimum zu

beschränken. Zu beleuchten ist ausschließlich das enge Baufeld (Vermeidung von Streulicht). Insbesondere ist ein direktes Anleuchten der an das Baufeld angrenzenden Gebäude (insb. südlich angrenzende Flachbauten) zu vermeiden. Im Winterhalbjahr ist der Nachtbau unproblematisch, da Fledermäuse die kalte Jahreszeit schlafend in ihren Winterquartieren außerhalb des Wirkraums verbringen.

- Umlagerung Granitsteinhaufen

Bei dem im Jahr 2019 vom Steinschmätzer genutzten Nistplatz handelt es sich um einen Granitsteinhaufen, welcher sich im Bereich der geplanten Lager- und Montageflächen befindet. Dieser Steinhaufen wird im Rahmen der Baufeldfreimachung abgetragen und im Bereich der CEF-Fläche neu aufgeschichtet werden.

Die Umsetzung des Steinhaufens erfolgt im Winterhalbjahr 2020/2021 in vogelzugbedingter Abwesenheit des Brutpaares.

- Anlegen eines Nisthabitats für Gehölzbrüter

Durch die Baufeldfreimachung werden ein Brutrevier des Neuntötters und zwei Brutreviere des Bluthänflings beansprucht. Zum Ausgleich wird im Jahr vor Beginn der Baufeldfreimachung außerhalb des Eingriffsraumes eine Heckenstruktur/Strauchhecke entwickelt werden, welche u. a. für die Revierpaare der genannten Arten einen geeigneten Ausweichraum schafft.

- Falkennistkästen

An die vorhandenen Blöcke 1 und 2 des MHKW Rothensee wird jeweils ein Falkennistkasten aus Holzbeton angebracht. Die hohen Gebäude bieten Übersicht und günstige Ruheplätze und die hohe Vogeldichte im Umfeld ein günstiges Nahrungsangebot insb. für Turmfalken. Es kommen Nistkästen zum Einsatz, die auch den Ansprüchen des ebenfalls im Umfeld vorkommenden, gefährdeten Wanderfalken genügen.

1.5.8 Maßnahmen beim bestimmungsgemäßen Betrieb

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Minderungsmaßnahmen bezüglich Luftschadstoffemissionen einschließlich Staub

Von der Vorhabenträgerin sind zahlreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bereits in die Projektplanung aufgenommen worden, um die Auswirkungen der Anlage bereits an der Quelle wirksam zu minimieren und die praktisch nicht gänzlich vermeidbaren Umweltwirkungen auf ein Maß zu begrenzen, dass die Einhaltung der relevanten Grenzwerte mit hoher Sicherheit dauerhaft gewährleistet.

Minderungsmaßnahmen bezüglich Luftschadstoffemissionen einschließlich Staub

Ganz generell kommt eine moderne und emissionsarme Anlagentechnik zum Einsatz. Die im Betrieb der Anlage entstehenden Verbrennungsabgase als Hauptquelle, für die dem Vorhaben zurechenbaren Luftschadstoff- und Staubemissionen werden vollständig erfasst und über einen ausreichend hoch dimensionierten Schornstein abgeleitet.

Das bei der Verbrennung der eingesetzten Abfallstoffe in der Anlage entstehende Abgas wird nicht ohne weitere Behandlung in die Atmosphäre entlassen. Vielmehr findet im Abgasweg zwischen Brennraum und Schornstein eine mehrstufige Abgasreinigung bestehend aus

- Quenche/ Sprühabsorber - unter Verwendung von Kalkmilch oder Natronlauge,
- Mischstrecke 1 - unter Verwendung von Kalkhydrat/Adsorbens,
- Gewebefilter 1,

- Wärmeverschiebesystem (Rauchgaserwärmung durch Dampf-Rauchgas-Wärmetauscher),
- Mischstrecke 2 - unter Verwendung von Natriumhydrogencarbonat,
- Gewebefilter 2,
- SCR-Entstickung - unter Verwendung von Ammoniakwasser und
- Rauchgaskühlung (durch Kondensat-Rauchgas-Wärmetauscher)

statt, (zu Einzelheiten: vgl. oben Abschnitt 2 und 3 bzw. Kapitel 2 der Antragsunterlagen) Die Emissionsüberwachung der Anlage erfolgt gemäß den Bestimmungen der 17. BImSchV. Dazu werden kontinuierlich und diskontinuierlich Emissionsmessungen im Abgas nach der Rauchgasreinigung durchgeführt.

1.5.9 Maßnahmen bei Stilllegung der Anlage

Der Betreiber ist jedoch nach § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, im Falle einer dauerhaften Stilllegung eine Anzeige über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG (Immissionsschutz, Sicherheit, Abfallverwertung/-beseitigung) vorzulegen.

2 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

2.1 Einleitung

Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG wird von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG durchgeführt (vgl. § 25 UVPG). Als Bewertungsmaßstäbe gelten die für die Art des Verfahrens maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Im Ergebnis der Bewertung wird der Grad der Erheblichkeit der zu erwartenden vorhabenbedingten Beeinträchtigungen bezüglich der einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorhabenbegleitenden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahmen etc.) abgeleitet. Daraus resultiert eine Klassifizierung anhand von Bewertungsstufen, die zusammenfassend unter Ziffer 0 in Form einer Matrix aufgelistet werden. Bezüglich der Bewertungsstufen wird folgende Klassifizierung verwendet:

- + → positive Auswirkungen
- 0 → keine zusätzlichen Auswirkungen (Erhalt Status quo)
- 1 → geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
- 2 → geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potenziell ausgleich- oder ersetzbar)
- 3 → sehr erheblich negative Auswirkungen

2.2 Bewertungsmaßstäbe

Als Maßstab für die Verträglichkeit des Vorhabens mit den einzelnen Schutzgütern wurden neben den Orientierungshilfen der UVPVwV, gesetzliche Richt- und Grenzwerte und spezielle Regelungen des Fachrechtes herangezogen (KrW-/ AbfG, TA Luft, TA-Lärm, 16. BImSchV, 32. BImSchV, 39. BImSchV, BNatSchG, NatSchG LSA, BArtSchV, WHG, WG-LSA, AwSV u. a.).

2.3 Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

2.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Geräusche

Unter Bewertung der Umweltauswirkungen wird eingeschätzt da, dass von dem Vorhaben, weder in der Bauphase noch beim bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Anlage, keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen durch Lärmimmissionen verursacht werden.

Luftschadstoffe

Eine entsprechend den Vorgaben der TA Luft erstellte Immissionsprognose (Immissionsprognose (GfBU, Juli 2020) hat ergeben, dass eine deutliche Unterschreitung der Grenzwerte nach TA Luft und 39. BImSchV zu erwarten sind.

Erörterungstermin am 24.06.2021

Auf dem Erörterungstermin wurden der Inhalt der einzigen Einwendung von Frau Warmbier besprochen. Der inhaltliche Ablauf des Erörterungstermins wird anhand folgender Themenschwerpunkte beschrieben:

Thema: Geruch

Frage (vorgetragen durch Mitarbeiter des LVwA):

⇒ Der kleine Weiher „Kelterer“ an dem früher geangelt wurde, kann aufgrund der Geruchsbelästigung nicht mehr genutzt werden. Selbst auf dem einige km weit entfernt gelegenen August Bebelamm muss man als Radfahrer den Gestank ertragen.

Antwort (durch Vorhabenträger):

Insgesamt zeigen die Fachgutachten, dass die vorhabenbezogene Zusatzbelastung für alle Parameter im sog. irrelevanten Bereich liegen. Dies betrifft auch und gerade die vom Anlagenbetrieb ausgehenden Geruchsemissionen. Die dabei relevanten Regelungen der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) zu zulässigen Immissionswerten werden sowohl für angrenzende Wohngebiete als auch für die relevanten Immissionsorte im Gewerbe- und Industriegebiet sehr deutlich unterschritten.

Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse der fachgutachterlichen Untersuchungen ist es zwar nicht gänzlich auszuschließen, dass im MHKW-Betrieb (jetzt oder künftig) am benannten Weiher oder am August-Bebel-Damm die geschilderten Geruchswahrnehmungen auftreten könnten. Dies wird aber allenfalls in einem zeitlich ganz geringen und damit gem. GIRL irrelevanten Umfang der Fall sein.

Frage:

⇒ Der Transport erfolgt in offenen Containern, die die Luft verpesten. Wenn man im Auto hinterherfährt, ist dringendes Fensterschließen nötig.

Antwort:

MHKW greift zur Entsorgung der auch im Betrieb des geplanten Block 3 und seiner modernen Verbrennungstechnologie natürlich nicht gänzlich zu vermeidenden Abfallmengen (v.a.: Rostasche, Klärschlammasche und Restprodukt) auf externe Dienstleister zurück. Zur Auswahl kommen ausschließlich zertifizierte und behördlich überwachte Entsorgungsfachbetriebe. Restprodukt und Klärschlammasche werden derzeit ausschließlich im geschlossenen Silofahrzeug transportiert. Der Abtransport von Rostasche (Schlacke) erfolgt zwar in Mulden-LKW. Die

Schlacke kommt allerdings aus dem Naßentschlacker, ist feucht und kann auf dem Transportweg nicht stauben.

Thema: Schall

Frage:

⇒ Wenn außer Sonntag von 6 bis 22 Uhr die Mülltransporter hier fahren stellt das schon eine Lärmbelästigung dar, da nach Geschäftsschließzeiten hier auf dem August-Bebel-Damm kaum Fahrzeuge fahren.

Antwort:

Die Anlieferung des zur Verbrennung vorgesehenen Abfalls erfolgt aktuell ausschließlich via LKW-Transport und über Anfahrt vom August-Bebel-Damm zum Kraftwerk Privatweg. Sie erfolgt im Zeitraum Mo. bis Sa. und von 06:00 bis 22:00 Uhr. Innerhalb dieses Zeitraums erfolgt die Anlieferung aber nicht durchgängig in gleicher Intensität. Der Schwerpunkt der An- und Abtransporte liegt zwischen 07:00 und 15:00 Uhr und die Fahrbewegungen vom/zum MHKW nehmen in den übrigen Randzeiten deutlich ab. Transporte an Samstagen erfolgen praktisch zudem lediglich in Wochen mit feiertagsbedingt weniger Werktagen.

Innerhalb der fachgutachterlich erstellten Schallimmissionsprognose wurde auch der Einfluss dieser – im Hinblick auf das Änderungsvorhaben „Block 3“ künftig auch steigender – Transportprozesse geprüft. Die Einhaltung der maßgeblichen Richtwerte gem. TA Lärm an den relevanten Immissionsorten im Anlagenumfeld ist auch weiterhin verlässlich sichergestellt.

Thema: Luftschadstoffe und Havarien

Frage:

⇒ Ablagerungen der Asche findet man auch auf dem nahen gelegenen See „Erdkuhle“.

Antwort:

Für den Betrieb des geplanten Block 3 wird – entsprechend der bereits geübten Praxis bei Block 1 und 2 – eine hoch wirksame und mehrstufige Rauchgasreinigung installiert und eingesetzt.

Die erstellten Fachgutachten zeigen denn auch eine durchgängige Einhaltung der Irrelevanzwerte gem. TA Luft für die von dem derart gereinigten Rauchgas ausgehenden Immissionen. Dies betrifft auch die Belastungen durch im gereinigten Rauchgas noch enthaltene, geringe Asche- resp. Staubreste. Wie bereits erläutert werden zudem auch bei den Prozessen zum Abtransport der anfallenden Aschen wirksame Minderungsmaßnahmen gegen Verwehung ergriffen.

Eine vollständige Nullbelastung ist zwar auch mit diesen Vermeide- und Minderungsmaßnahmen praktisch nicht zu erreichen. Insgesamt ist aber verlässlich ausgeschlossen, dass es im Umfeld der Anlage zu mehr als irrelevanten Belastungen durch Asche- resp. Staubdepositionen kommen kann.

Frage:

⇒ Was ist bei einer Havarie mit der Umweltbelastung?

Antwort:

Realistische Havarieszenarien sind Bestandteil der Anlagenplanung. Entsprechende Vorsorgekonzepte sind vorgesehen. Bzgl. der Planung „Block 3“ konnte dabei auf die positiven Erfahrungen aus dem langjährigen Betrieb der Bestandsblöcke 1 und 2 aufgesetzt werden.

Z.B. sind für die zwar seltenen aber praktisch nicht gänzlich auszuschließenden Bunkerbrände oder für den störungsbedingten temporären Ausfall des Verbrennungsprozesses wirksame Maßnahmen vorgesehen, die die sichere Beherrschung dieser Anlagenstörungen gewährleisten: Gegen die Ausweitung lokaler Brände im Annahmehunker sind effektive Löscheinrichtungen zum Einbau geplant. Bei Störungen im Verbrennungsprozess – oder auch bei Störungen in der Rauchgasreinigungsanlage – ist eine unmittelbare Stillsetzung des Anlagenbetriebs bis zur Störungsbehebung vorgesehen. Zur Vermeidung von Geruchsimmissionen in der Nachbarschaft wird die Abluft aus dem Abfallbunker dann bei Nichtbetrieb der Verbrennung über einen Aktivkohlefilter nach außen geleitet.

Somit sind mit dem Vorhaben nur geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit verbunden (Bewertungsrang 1).

2.3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Aufgrund der Geländeeigenschaften und der Lage inmitten eines Gewerbe- und Industriegebietes sind die indirekten Auswirkungen (akustische und optische Reize v.a. in der Bauphase) von untergeordneter Bedeutung.

Für die betreffenden - und insoweit vor dem Hintergrund des schon heute vorhandenen Bestandes an Lärm- und Lichtquellen vermutlich weniger störungsempfindlichen – Populationen der geschützten Arten stehen ab der Betriebsphase auch wieder die nicht mehr benötigten Baustelleneinrichtungsflächen mit dort wiedereinsetzender Ruderalvegetation als Besiedlungsraum zur Verfügung.

Auch über den direkten Eingriffsbereich hinauswirkende relevante Schadstoff- und Staubbelastungen können aufgrund allgemein geltender umwelttechnischer Bewertungsmaßstäbe ausgeschlossen werden.

Im Rahmen eines von der GfBU-Consult mbH gefertigten Fachgutachtens wurden die von der geplanten Anlagenänderung künftig verursachten Luftschadstoffimmissionen sowie die Stickstoffdeposition durch die Emissionen an Stickstoffoxiden und Ammoniak und die Deposition von Säurebildnern (SO_2 , NO_x , NH_3) berechnet und die räumliche Verteilung graphisch visualisiert. Danach steht fest, dass sich die vom Vorhaben verursachten Konzentrations- und Depositionswerte der insoweit schutzgutrelevanten Luftschadstoffe selbst auf den nächstgelegenen Schutzgebietsflächen den fachlich relevanten Abschneidewert von $0,3 \text{ kg N/ha}^* \text{a}$ bzw. $30 \text{ Säureäquivalente/ha}^* \text{a}$ nicht überschreiten.

2.3.3 Schutzgüter Boden und Fläche

Durch den Betrieb des MHKW Block 3 ist mit folgenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu rechnen:

Natürliche Bodenverhältnisse

Zwar gehen die natürlichen Bodenfunktionen im Eingriffsbereich vollständig verloren, dies betrifft aber nur Flächen mit nur eingeschränkter Bodenfunktionalität aufgrund starker industrieller Prägung des Standortes.

Bestimmungsgemäßer Betrieb

Im Betrieb der Anlage emittierte Luftschadstoffe (und Staubinhaltsstoffe) können sich durch Deposition in Böden im Umfeld der Emissionsquelle anreichern. Solche länger andauernden Schadstoffanreicherungen können potenziell das Bodenleben und über Wechselwirkungen auch die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen beeinträchtigen. Insbesondere können Schwermetalle toxische Wirkungen bei Organismen hervorrufen.

Die aufgrund der prognostizierten Depositionswerte ermittelten 30-Jahresdepositionen erreichen die rechtlich normierten Schwellenwerte für nachteilige Beeinträchtigungen nicht.

Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes

Durch die mit der Errichtung des neuen Blocks 3 des MHKW Magdeburg verbundene zusätzliche Versiegelung von ca. 2,1 ha Boden (es handelt es sich dabei jedoch um industriell vorbelastete Böden) werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche als gering erheblich negativ eingestuft.

2.3.4 Schutzgut Wasser

Der Verlust der bisherigen Freifläche für die Grundwasserneubildung im Umfang von ca. 2,1 ha kann als unkritisch angesehen werden, weil der Standort aufgrund der Nähe zum Hafenbecken im Norden nur eine ganz eingeschränkte Bedeutung für die Grundwasserneubildung hat. Zudem stehen im weiteren Anlagenumfeld weitläufige Freiflächen zur Grundwasserneubildung zur Verfügung.

Durch die Technologie der geplanten Anlage wird Abwasser weitestgehend vermieden. Unter Berücksichtigung der vorgetragenen Gesichtspunkte sind mit dem Vorhaben nur geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden.

2.3.5 Schutzgut Klima/Luft

Im Zusammenhang mit der Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ wurde nachgewiesen, dass die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Emissionen (insbesondere Stickstoffoxide und Staub) die zulässigen Grenzwerte nicht überschreiten werden. Ebenso wird der Umfang der notwendigen Baumaßnahmen hinsichtlich der Auswirkungen auf das Klima als vernachlässigbar gering eingestuft.

Eine erhebliche Barrierewirkung für den Luftaustausch ist beim geplanten Vorhaben ebenfalls nicht erkennbar. Eine auch zukünftig weitgehend ungestörte Umströmung der Baukörper ist vor dem Hintergrund des gewählten Standortes und den Abständen zu den vorhandenen Anlagengebäuden sicher gewährleistet.

Durch das geplante Vorhaben sind daher geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft zu erwarten.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Eine direkte Beeinträchtigung der Landschaft ist aufgrund der Vorbelastungssituation durch die vorhandenen Industrielagen nicht zu erwarten.

Der geplante Block 3 reiht sich zudem hinsichtlich Gestaltung, Dimensionierung und Nutzung gut in den bestehenden Kraftwerksstandort ein.

Dadurch werden durch das geplante Vorhaben nur geringe negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft hervorgerufen.

2.3.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Standortbereich bzw. im Nah- und Fernbereich des Vorhabenwirkraums sind keine Kulturgüter und keine für die Umweltverträglichkeitsprüfung bedeutsamen Sachgüter bekannt.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die beim Bau bzw. bei Betrieb der geplanten Anlagenänderung unvermeidbar entstehenden Luftschadstoffemissionen mit den prognostizierten geringen Immissionszusatzbelastungen zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter im Anlagenumfeld (insbesondere im Stadtgebiet von Magdeburg, z. B. Domkirche) führen werden.

3. Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die in Betracht zu ziehenden Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (z.B. Luft-Boden, Luft-Wasser, Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit-Landschaft) wurden bei den Betrachtungen zum Einzelschutzgut mit untersucht.

Weitere relevante Wechselwirkungen die Anlass zu einer separaten, abgetrennten Betrachtung geben könnten, sind nicht ersichtlich. Eine nachteilige Belastungsverschiebung von einem Schutzgut zu einem anderen Schutzgut ist nicht gegeben.

4. Zusammenfassende Bewertung

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, erfolgte auf Grundlage der Unterlagen nach § 16 UVPG und der behördlichen Stellungnahmen nach §§ 17 und 18 UVPG. Auf Basis dieser zusammenfassenden Darstellung erfolgte die Bewertung nach § 25 UVPG.

Die einzelnen Auswirkungen wurden in Kapitel 1 der Zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen beschrieben, mit der Ausgangslage verglichen und unter Berücksichtigung der Schutzgüter bewertet. Die Wirkungszusammenhänge wurden dabei bereits berücksichtigt.

Die verbalen Bewertungen im bisherigen Text werden in der folgenden Tabelle in Form von Bewertungsrängen zusammengefasst (vgl. Kap. 0).

Tabelle1: Zusammenfassung der verbalen Bewertungen zu Bewertungsrängen

Schutzgut	Bewertungsränge				
	3	2	1	0	+
Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit			X		
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt		X			
Boden und Fläche		X			
Wasser			X		
Klima/ Luft			X		
Landschaft			X		
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter			X		

- + positive Auswirkungen
- 0 keine zusätzlichen Auswirkungen (Erhalt Status quo)
- 1 geringe negative Auswirkungen (Unterschreitung der Erheblichkeitsschwelle)
- 2 geringe erheblich negative Auswirkungen (durch entsprechende Maßnahmen potentiell ausgleich- oder ersetzbar)
- 3 sehr erheblich negative Auswirkungen

In der Gesamtbetrachtung kann das Vorhaben „wesentliche Änderung des Müllheizkraftwerkes am Standort Magdeburg-Rothensee durch Errichtung und Betrieb des Blocks 3 als Thermische Abfallbehandlungsanlage für gewerbliche und industrielle Abfälle (Rostfeuerung) und als Anlage zur Verbrennung von kommunalen Klärschlämmen (Drehrohrfeuerung)“ als umweltverträglich im Sinne des UVPG bewertet werden. Die getroffene Einschätzung ergeht unter der Voraussetzung der Einhaltung der Nebenbestimmungen der Fachbehörden und der Träger öffentlicher Belange.

ANLAGE 4**Rechtsquellen****AbfG LSA**

Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523)

Abf ZustVO

Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)

ArbSchG

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)

ArbSch-ZustVO

Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)

ArbStättV

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)

ASR

Technische Regeln für Arbeitsstätten in Ihren gültigen Fassungen Stand 2021

AwSV

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)

AVV Baulärm

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970

BauGB

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BauNVO

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

BauO LSA

Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)

BaustellV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2066)

BauVorIVO	Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GBVI. LSA S. 377)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
BBodSchV	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz und Altlastenverordnung – BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, 1304)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, ber. BGBl. I /2017 S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882, 3890)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 110 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133)

DGUV	Unfallverhütungsvorschrift, vom 01. Oktober 1979 in der Fassung vom 01. Januar 1997 mit Durchführungsanweisung (DA) vom April 1993
DIN VDE 0100-731	Errichtung von Niederspannungsleitungen, 2014-10, VDE-Artnr.: 0100237
GIRL-2008	Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Juni 2009, nicht veröffentlicht)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518), geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
PPVO	Verordnung über Prüfeningenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 204)
Richtlinie 2010/75/EU	des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)
TAnIVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) in der Fassung vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 37)
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz – USchadG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (BGBl. I S. 1764)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706, 729)
Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)

- Verordnung (EU) Nr. 605/2014** der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt vom 5. Juni 2014 (ABl. EU L Nr. 167 S. 36)
- Verordnung (EU) Nr. 2015/491** der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 78/2015 S. 12)
- VwKostG LSA** Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854)
- VwVfG LSA** Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134, 143)
- Wasser-ZustVO** Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. April 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)
- WG LSA** Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung 17. Februar 2017 (GVBl. LSA 2/2017 S. 33)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)

Verteiler

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Dienstgebäude Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

- 1 Referat 402/402.d
- 2 Referat 402/402.c
- 3 Referat 402/402.f
- 4 Referat 407
- 5 Referat 401
- 6 Landesamt für Verbraucherschutz
Gewerbeaufsicht Nord/Mitte
- 7 Landeshauptstadt Magdeburg
Organisationseinheit Umweltamt
Julius-Bremer-Str. 8 – 10
39104 Magdeburg



**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de